



N i e d e r s c h r i f t

über die 18. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 31. Januar 2024, um
18:00 Uhr, im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeister Dr. Christian Margreiter

anwesend:

1. Bgm-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Julia Schmid

StR Johannes Tilg, B.A.

StR Daniel Neuner

StRⁱⁿ Theresa Schatz

StRⁱⁿ Barbara Schramm-Skoficz

GRⁱⁿ Sabine Kolbitsch

GR Dr.Christian Visintainer

GR Mag. Michael Schober

GR Florian Staudinger

Ersatz-GRⁱⁿ Monika Gärtner

Vertretung für Herrn 2. Bgm-Stv.
DI Dr. Werner Hackl

GR Ing. Dieter Schirak

GRⁱⁿ Monika Bucher-Innerebner

Ersatz-GR MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Vertretung für Herrn GR Christoph
Sailer

GR Benjamin Hinterholzer

GRⁱⁿ Manuela Pfohl, BScN MSc

GRⁱⁿ Angelika Sachers

GR Florian Katzengruber, BSc MA

GRⁱⁿ Irene Partl

GR Michael Henökl

GR Mag. (FH) Thomas Viertl

abwesend:

2. Bgm-Stv. DI Dr. Werner Hackl, BSc. entschuldigt
GR Christoph Sailer entschuldigt

Protokollunterfertiger:

StR Schatz, GR Katzengruber

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeister Dr. Margreiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 07.11.2023
2. Prüfbericht "Stadtgemeinde Hall in Tirol 2023" der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung
3. Raumordnungsangelegenheiten
 - 3.1. FWP (Nr.90) Gste 808/2, 1061, 1060, 808/3, 830/7, 838/1, 639/6, 521/1, 521/2, .629, 521/3, 1047/1, .624, 1042/1, 630/2, 630/4, 630/7, 839/2, 216/3, 216/2, 216/1, .750, 522, .638, 566/10, .634, 809, 807/8, 807/3, 807/2, 807/1, 222/15, .491, 807/7, 807/6, 1083, 807/5, 807/4, 650, 497, .764, 810/1, .361, 796/2, 796/1, 796/4, 161/5, 796/5, 566/2, 796/7, .1013/2, 633/1, 633/4, 1104/6, 217/1, 838/5, 157/4, .607/2, 157/3, 805/10, 805/11, 805/12, 516/3, .607/1, 475/3, 475/4, 475/1, 475/2, 806/4, 806/3, 806/2, 806/1, 806/6, 475/5, 222/3, 222/4, 156, 795/1, 561/1, 561/7, 651/1, 651/4, .1012/1, 651/3, 794/12, 794/13, 794/10, 794/11, .1299, 840, 1025, .396, 1079/4, 519/1, 1079/2, .1007/2, 476/2, 519/2, 476/3, 476/1, 666/3, 805/5, 666/4, 805/4, 476/8, 805/3, 666/1, 805/2, 476/9, 805/8, 805/7, 476/4, 666/5, 476/5, 805/6, .1068, .1189, 794/18, 794/19, 794/2, 794/16, 794/17, 794/1, 794/4, 215, .1062, 794/3, 794/6, 794/5, .1180, .604, 794/8, 635/3, .1114, .571, 988, .1191, .1190, 151/2, .974, KG Hall

- 3.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90a) betreffend Grundstücke 26, .4, .10, .11, .12, 15/2, 128/2, 102/4, 30, 103/2, 97, 31, 102/3, 103/1, 32, 10, 11, 12, 34, 78, 58, 16, 39, .21, .22, 122, 123, 125, 126, 104, 127, 42/2, 68/1 und 68/3, alle KG Heiligkreuz II, sowie Grundstücke 727/1, 682/2, 748/2, 727/2, 746/4, 748/1, 746/3, 746/2, 682/3, 629/1, 752, 1058, 677, 1056, 756, 609/19, 718/3, 716/6, 716/3, 718/2, 757/2, 1042/1, 1109/13, 730/3, 730/4, 1109/10, 730/1, 730/2, 1109/5, 1109/2, 1151, 1109/11, 678/1, 1109/1, 629/2, 760, 762, 720, 1109/9, 1109/6, 629/8, 1109/7, 728, 729, 727/3, 681/3, 1115/2, 1070/1, 681/2, 681/1, 1070/4, 701/2, 681/4, 701/1, 626/1, 626/2, 628/2, 1115/3, .1265, 1065/4, .968, 616, 1065/1, 716/2, 758/2, 735/2, 758/1, 731/5, 609/9, 731/3, 750/3, 658/1, 750/1, 614/1, 614/2, 609/3, 658/2, 609/1, 582, .498, 628/3, 740, 623, 702, 1074/4, 747 und 749, alle KG Hall
- 3.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90b) betreffend Grundstücke 55, 49, .5, 1, 100, 2, 101, 3, 4, .17, 5, .18, 6, 7, 53/1, 53/2, 8/1, 8/2, 8/3 und 21, alle KG Heiligkreuz II, sowie Grundstücke .762, 736/2 und 736/1, alle KG Hall
- 3.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90c) betreffend Grundstück 48, KG Heiligkreuz II
- 3.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90d) betreffend Grundstücke .13, .14, .15, 47, 51, 102/1, 52, 98 und 102/2, alle KG Heiligkreuz II
- 3.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 95) betreffend eine Teilfläche des Grundstückes 939, KG Hall, Franz-Reinisch-Platz
4. Mittelfreigaben
 - 4.1. Lambichler Jugendhaus Park In - Subvention 2024
 - 4.2. Mobile Jugend- u. Gemeinwesenarbeit IBK-Land Ost - Jahressubvention 2024
 - 4.3. Hausverwaltung Wohnungssanierung 2024
 - 4.4. SOG - einmalige Beiträge 2024
 - 4.5. Ensemble - Innenrestaurierungsaktion
 - 4.6. Schule Schöneegg - Grundsätzliche Beschlussfassung - Mittelfreigabe - Ermächtigung des Bürgermeisters für Auftragsvergaben
5. Nachtragskredite
6. Auftragsvergaben
7. Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall ab 01.01.2024
8. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
9. Personalangelegenheiten
 - 9.1. Mag. SCHOISWOHL Günther, befristete Bestellung zum Finanzverwalter
 - 9.2. Mag. Ingrid WINDBICHLER, Bestellung zur Stellvertreterin des Amtsleiters
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

*Bgm. Margreiter begrüßt herzlich die Anwesenden, insbesondere die Kolleg*innen aus dem Gemeinderat; die Anwesenden im Saal; jene, die via Streaming entweder live oder zeitversetzt diese Sitzung begleiten würden; die beiden zur Unterstützung anwesenden Beamten; die Vertreter der Medien, sowie das für das Streaming verantwortliche Personal. Er begrüße auch herzlich Ersatz-GR Gärtner, welche anstelle des entschuldigtem Vbgm. Hackl, sowie Ersatz-GR Niedrist, welcher anstelle des entschuldigtem GR Sailer, anwesend seien. Er ersuche StR Schatz und GR Katzengruber, als Protokollunterfertiger zur Verfügung zu stehen.*

zu 1. Niederschrift vom 07.11.2023

Die Niederschrift vom 07.11.2023 wird einstimmig genehmigt.

zu 2. Prüfbericht "Stadtgemeinde Hall in Tirol 2023" der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung

ANTRAG:

Der Prüfbericht des Landes Tirol betreffend "Überprüfung der Stadtgemeinde Hall in Tirol durch die Aufsichtsbehörde" wird in Entsprechung mit § 119 TGO durch den Bürgermeister dem Gemeinderat vorgelegt.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Auf Ersuchen von Bgm. Margreiter führt Finanzverwalter Mag. Schoiswohl aus, dass die Gebarungsprüfung im November durchgeführt worden sei. Der Prüfbericht weise 50 Seiten auf, sei Bestandteil der Sitzungsunterlagen und damit den Gemeinderatsmitgliedern zugänglich. Die Gebarungsprüfung habe folgende Teilbereiche umfasst: die Kassen (Kassenbestände, Dokumentationen betreffend die Hauptkasse im Kammeramt und die Nebenkassen; das Rechnungswesen sei geprüft worden mit Abläufen, Belegläufen, usw.; die Vermögenslage sei einschließlich der Schulden, der Rücklagen, der Beteiligungen, der Darlehen und der von der Stadtgemeinde übernommen Haftungen überprüft worden; die nicht voranschlagswirksame Gebarung sei geprüft worden (allgemein als „Durchlaufposten“ bekannt); alle Abläufe und Dokumentationen im Zusammenhang mit dem Prüfungsausschuss; ebenso sei die Finanzlage der Gemeinde ermittelt und durchleuchtet worden; man habe sich die Dokumentation der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse angesehen und auf Herz und Nieren überprüft. Der Hauptpunkt sei sicher die Kassenbestandsaufnahme. Die Hauptkasse sei mit Stichtag 6.11.2023 geprüft worden. Es habe sich um eine unangekündigte Prüfung gehandelt. Da gehe die Tür auf, ein Prüfauftrag werde vorgelegt und die Vorlage von Unterlagen und ein Kassensturz erbeten. An der Hauptkasse habe es eine absolute Übereinstimmung des Kassen-Istbestandes mit dem Kassen-Sollbestand, auf den Cent genau, gegeben. Dann seien die kleinen Nebenkassen und Geldverwaltungsstellen geprüft worden. So in den Wohn- und Pflegeheimen, in der dortigen Cafeteria, im Meldeamt, im Bauamt, im Stadtservice, im Recyclinghof und in der Stadtbücherei. Bei vier von diesen Geldverwaltungsstellen habe man Überschüsse von Euro 20,- bis 30,- festgestellt, welche mittlerweile in der Hauptkasse als Ertrag eingebucht worden seien. Beanstandungen seien zum Großteil schon behoben worden. Es sei eine Übersicht über alle Geldverwaltungsstellen angelegt worden. Das Rechnungswesen sei überprüft

worden hinsichtlich der Abläufe, der Belegläufe, des Zahlungsverkehrs, der Mahnläufe, der Zeichnungsberechtigungen. Das sei eigentlich als in Ordnung befunden worden. Eine Anregung habe es gegeben hinsichtlich der elektronischen Belegablage, dass man mit kleinen Änderungen vielleicht ab Einlangen der Rechnung den vollständigen elektronischen Rechnungsworkflow durchführe. Positiv angemerkt worden sei, dass man großzügig von Skontoabzügen Gebrauch gemacht habe. Die Belegordner seien alle sehr sauber geführt gewesen. Die rechnerische Richtigkeit sei überall vorhanden gewesen. Als Fazit, welches ihn froh mache, sei attestiert worden, dass seitens der Aufsichtsbehörde eine sehr ordentlich geführte Gebarung der Stadtgemeinde Hall festgestellt worden sei. Der Bürgermeister habe laut TGO den Prüfbericht dem Gemeinderat vorzulegen, was eben jetzt erfolge. Die bereits getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen seien dann innerhalb von drei Monaten der Landesregierung mitzuteilen. Umsetzungen seien aus seiner Sicht zu etwa 90% bereits erfolgt. Er stehe gerne für allfällige Fragen zur Verfügung.

Bgm. Margreiter bedankt sich für diese Ausführungen. Wenn es zu diesem Prüfbericht, welcher den Unterlagen beigelegt sei, keine Wortmeldungen oder Fragen gebe, dürfe er um ein Zeichen bitten, dass dieser Prüfbericht zustimmend zur Kenntnis genommen werde. Er wolle sich auch herzlich beim Finanzverwalter bedanken. Dass diese Prüfung stattgefunden habe, sei für ihn tatsächlich sehr angenehm gewesen, weil es für einen Bürgermeister gerade in der Anfangszeit nicht leicht zu beurteilen sei, ob alle Abläufe in optimaler Form stattfänden. Dieses nun von sehr fachkundiger Seite kommende Ergebnis – diese sei ja gewohnt, auch sehr schwierige finanzielle Situationen von Gemeinden zu überprüfen –, und darin versichert zu sein, dass das im Hause sehr ordnungsgemäß und sehr gut ablaufe, sei für ihn sehr angenehm. Anpassungserfordernisse würden durchgeführt, sofern dies nicht bereits erfolgt sei. Ansonsten könne man sehr zufrieden sein, wofür er sich herzlich bedanken wolle.

Der Prüfbericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

zu 3. Raumordnungsangelegenheiten

zu 3.1. FWP (Nr.90) Gste 808/2, 1061, 1060, 808/3, 830/7, 838/1, 639/6, 521/1, 521/2, .629, 521/3, 1047/1, .624, 1042/1, 630/2, 630/4, 630/7, 839/2, 216/3, 216/2, 216/1, .750, 522, .638, 566/10, .634, 809, 807/8, 807/3, 807/2, 807/1, 222/15, .491, 807/7, 807/6, 1083, 807/5, 807/4, 650, 497, .764, 810/1, .361, 796/2, 796/1, 796/4, 161/5, 796/5, 566/2, 796/7, .1013/2, 633/1, 633/4, 1104/6, 217/1, 838/5, 157/4, .607/2, 157/3, 805/10, 805/11, 805/12, 516/3, .607/1, 475/3, 475/4, 475/1, 475/2, 806/4, 806/3, 806/2, 806/1, 806/6, 475/5, 222/3, 222/4, 156, 795/1, 561/1, 561/7, 651/1, 651/4, .1012/1, 651/3, 794/12, 794/13, 794/10, 794/11, .1299, 840, 1025, .396, 1079/4, 519/1, 1079/2, .1007/2, 476/2, 519/2, 476/3, 476/1, 666/3, 805/5, 666/4, 805/4, 476/8, 805/3, 666/1, 805/2, 476/9, 805/8, 805/7, 476/4, 666/5, 476/5, 805/6, .1068, .1189, 794/18, 794/19, 794/2, 794/16, 794/17, 794/1, 794/4, 215, .1062, 794/3, 794/6, 794/5, .1180, .604, 794/8, 635/3, .1114, .571, 988, .1191, .1190, 151/2, .974, KG Hall

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.10.2023 die **Auflage** des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 30.03.2023, Zahl 354-2022-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .1007/2 KG 81007 Hall

rund 128 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück .1012/1 KG 81007 Hall

rund 230 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1062 KG 81007 Hall**

rund 371 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1068 KG 81007 Hall**

rund 193 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1114 KG 81007 Hall**

rund 113 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1180 KG 81007 Hall**

rund 202 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1189 KG 81007 Hall**

rund 155 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1190 KG 81007 Hall**

rund 118 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1191 KG 81007 Hall**

rund 99 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1299 KG 81007 Hall**

rund 1553 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.361 KG 81007 Hall**

rund 204 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind

Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.396 KG 81007 Hall**

rund 2397 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **.491 KG 81007 Hall**

rund 1090 m²
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.571 KG 81007 Hall**

rund 320 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.604 KG 81007 Hall**

rund 231 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.607/1 KG 81007 Hall**

rund 149 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.607/2 KG 81007 Hall**

rund 514 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.624 KG 81007 Hall**

rund 3458 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.629 KG 81007 Hall**

rund 99 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **.634 KG 81007 Hall**

rund 164 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.638 KG 81007 Hall**

rund 191 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.750 KG 81007 Hall**

rund 92 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.764 KG 81007 Hall**

rund 222 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.974 KG 81007 Hall**

rund 221 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1025 KG 81007 Hall**

rund 1103 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück 1042/1 KG 81007 Hall

rund 11049 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 1047/1 KG 81007 Hall

rund 5 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 1060 KG 81007 Hall

rund 1 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 1061 KG 81007 Hall

rund 4 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 1079/2 KG 81007 Hall

rund 686 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1083 KG 81007 Hall**

rund 311 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1104/6 KG 81007 Hall**

rund 1539 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **151/2 KG 81007 Hall**

rund 11195 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **156 KG 81007 Hall**

rund 242 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von

Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 157/3 KG 81007 Hall

rund 1249 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 157/4 KG 81007 Hall

rund 838 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 161/5 KG 81007 Hall

rund 2245 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 215 KG 81007 Hall

rund 21 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück 216/1 KG 81007 Hall

rund 3171 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers Grundstück **216/3 KG 81007 Hall**

rund 865 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers Grundstück **217/1 KG 81007 Hall**

rund 21 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers Grundstück **222/15 KG 81007 Hall**

rund 201 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers Grundstück **222/4 KG 81007 Hall**

rund 5 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers Grundstück **475/1 KG 81007 Hall**

rund 1935 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **475/2 KG 81007 Hall**

rund 544 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **475/3 KG 81007 Hall**

rund 4344 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **475/4 KG 81007 Hall**

rund 439 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **475/5 KG 81007 Hall**

rund 2041 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **476/1 KG 81007 Hall**

rund 275 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **476/2 KG 81007 Hall**

rund 429 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **476/3 KG 81007 Hall**

rund 397 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **476/4 KG 81007 Hall**

rund 229 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **476/5 KG 81007 Hall**

rund 207 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **476/8 KG 81007 Hall**

rund 429 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von

Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 476/9 KG 81007 Hall

rund 224 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 497 KG 81007 Hall

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Spielplatz

sowie

rund 1172 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Krankenhaus, Tiefgarage

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Spielplatz

weitere Grundstück 516/3 KG 81007 Hall

rund 992 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 519/1 KG 81007 Hall

rund 3224 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von

Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 519/2 KG 81007 Hall

rund 1464 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 521/1 KG 81007 Hall

rund 249 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 521/2 KG 81007 Hall

rund 1686 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 521/3 KG 81007 Hall

rund 1965 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 561/1 KG 81007 Hall

rund 11657 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **561/7 KG 81007 Hall**

rund 4495 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen des Bau- und Baunebengewerbes

weitere Grundstück **566/2 KG 81007 Hall**

rund 463 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **630/4 KG 81007 Hall**

rund 1983 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **630/7 KG 81007 Hall**

rund 2568 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **633/1 KG 81007 Hall**

rund 3746 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **633/4 KG 81007 Hall**

rund 1321 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **635/3 KG 81007 Hall**

rund 1202 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **650 KG 81007 Hall**

rund 6367 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **651/1 KG 81007 Hall**

rund 628 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **651/3 KG 81007 Hall**

rund 1407 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **651/4 KG 81007 Hall**

rund 105 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **666/1 KG 81007 Hall**

rund 11196 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **666/4 KG 81007 Hall**

rund 2920 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von

Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 666/5 KG 81007 Hall

rund 11242 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 794/1 KG 81007 Hall

rund 359 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 794/10 KG 81007 Hall

rund 957 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 794/11 KG 81007 Hall

rund 1377 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 794/12 KG 81007 Hall

rund 310 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/13 KG 81007 Hall**

rund 55 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/16 KG 81007 Hall**

rund 625 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/17 KG 81007 Hall**

rund 459 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/18 KG 81007 Hall**

rund 1243 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind

Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 794/19 KG 81007 Hall

rund 714 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 794/2 KG 81007 Hall

rund 34 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 794/3 KG 81007 Hall

rund 984 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 794/4 KG 81007 Hall

rund 744 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 794/5 KG 81007 Hall

rund 4217 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/6 KG 81007 Hall**

rund 448 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/8 KG 81007 Hall**

rund 1002 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **795/1 KG 81007 Hall**

rund 405 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **796/1 KG 81007 Hall**

rund 1102 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von

Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 1 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kleingartenanlage in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **796/2 KG 81007 Hall**

rund 2055 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **796/4 KG 81007 Hall**

rund 1613 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **796/5 KG 81007 Hall**

rund 748 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **796/7 KG 81007 Hall**

rund 507 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **805/10 KG 81007 Hall**

rund 17612 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **805/11 KG 81007 Hall**

rund 3978 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **805/12 KG 81007 Hall**

rund 1 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **805/2 KG 81007 Hall**

rund 5187 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und

-behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 805/3 KG 81007 Hall

rund 5037 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 805/4 KG 81007 Hall

rund 3576 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 805/5 KG 81007 Hall

rund 5757 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 805/6 KG 81007 Hall

rund 3100 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **805/7 KG 81007 Hall**

rund 2638 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **806/1 KG 81007 Hall**

rund 489 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **806/2 KG 81007 Hall**

rund 556 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **806/3 KG 81007 Hall**

rund 568 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **806/4 KG 81007 Hall**

rund 337 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **806/6 KG 81007 Hall**

rund 1062 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **807/1 KG 81007 Hall**

rund 309 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **807/2 KG 81007 Hall**

rund 56 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **807/3 KG 81007 Hall**

rund 863 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von

Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 807/4 KG 81007 Hall

rund 171 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 807/5 KG 81007 Hall

rund 625 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 807/6 KG 81007 Hall

rund 340 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 807/7 KG 81007 Hall

rund 169 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 807/8 KG 81007 Hall

rund 409 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **808/2 KG 81007 Hall**

rund 656 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **808/3 KG 81007 Hall**

rund 532 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **809 KG 81007 Hall**

rund 1084 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **810/1 KG 81007 Hall**

rund 1637 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind

Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereiu Unternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 830/7 KG 81007 Hall

rund 7499 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereiu Unternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 838/1 KG 81007 Hall

rund 33 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereiu Unternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 838/5 KG 81007 Hall

rund 6479 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereiu Unternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 839/2 KG 81007 Hall

rund 2024 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereiu Unternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **840 KG 81007 Hall**

rund 7017 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **988 KG 81007 Hall**

rund 71 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke

988 KG 81007 Hall (rund 71 m²),
633/1 KG 81007 Hall (rund 19 m²),
.396 KG 81007 Hall (rund 14 m²),
215 KG 81007 Hall (rund 21 m²),
666/4 KG 81007 Hall (rund 128 m²),
1079/2 KG 81007 Hall (rund 686 m²),
651/1 KG 81007 Hall (rund 4 m²),
666/5 KG 81007 Hall (rund 21 m²),
1104/6 KG 81007 Hall (rund 1539 m²),
.624 KG 81007 Hall (rund 358 m²),
1083 KG 81007 Hall (rund 66 m²),
151/2 KG 81007 Hall (rund 7 m²),
809 KG 81007 Hall (rund 116 m²),
1047/1 KG 81007 Hall (rund 5 m²),
650 KG 81007 Hall (rund 124 m²),
633/4 KG 81007 Hall (rund 636 m²),
810/1 KG 81007 Hall (rund 41 m²)

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalt von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH - soweit raumplanungsfachlich von Relevanz - kurz dargestellt werden.

Andere Punkte der Stellungnahmen, die sich nicht auf raumplanungsrelevante Sachverhalte beziehen, werden nicht angeführt und nicht behandelt. Insbesondere wird nicht zu rechtlichen Fragen Stellung genommen, da der Verfasser keine juristische Ausbildung hat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kurzdarstellung der Inhalte der Stellungnahmen lediglich dazu dient, den direkten Konnex zwischen Stellungnahme und raumplanungsfachlicher Beurteilung herzustellen. Die Kurzdarstellung ersetzt nicht das Studium der Stellungnahmen und stellt keine vollständige Darstellung der Stellungnahmen dar.

Der Darstellung der fachlich relevanten Inhalte der Stellungnahmen folgt eine raumplanungsfachliche Beurteilung, die von Schlussfolgerungen und einer Empfehlung abgeschlossen wird.

In der folgenden Auflistung sind alle Stellungnahmen mit dem Namen des Einschreiters, gereiht und nummeriert in Orientierung am Datum des Einlangens bei der Stadtgemeinde, angeführt:

- Nr. 1: Rosenhof Beteiligung GmbH, vertreten durch Paul Schäfer, Krippstraße 24, 6067 Absam, eingelangt am 20.10.2023
- Nr. 2: Tiroler Rohre GmbH, vertreten durch Ing. Helmut Gollreiter, Innsbrucker Straße 51, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 31.10.2023
- Nr. 3: Univ.-Prof.a.D. Mag. Dr. Helga Peskoller, Siberweg 6, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 06.11.2023
- Nr. 4: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH in Vertretung der ÖBB-Infrastruktur AG Immobilienmanagement West, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck, eingelangt am 07.11.2023
- Nr. 5: Alfred Hofer, Siberweg 4, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 07.11.2023
- Nr. 6: Silvia Gradl, Lorettostraße 4a, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 10.11.2023
- Nr. 7: Bauwaren Canal GmbH & Co. KG, GRAMINA GmbH & Co. KG, Ovis GmbH, Fröschl AG & Co. KG, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte, Sillgasse 21, 6020 Innsbruck, eingelangt am 13.11.2023
- Nr. 8: Mag. Marcus Autherith in Vertretung von Franz Autherith und Sonja Autherith, Burgfrieden 5, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 14.11.2023
- Nr. 9: Baubezirksamt Innsbruck – Straßenbau, Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck, eingelangt am 14.11.2023

Bei Stellungnahme Nr. 9 (BBA Innsbruck – Straßenbau) handelt es sich grundsätzlich um die Stellungnahme einer Dienststelle. Die Stellungnahme wird vom Stadttamt Hall in Tirol trotzdem als im Auflageverfahren eingelangte, zu behandelnde Stellungnahme gewertet, da sie nicht explizit von der Stadtgemeinde angefordert wurde und während der Stellungnahmefrist einlangte.

Stellungnahme Nr. 1:

Die Rosenhof Beteiligung GmbH, vertreten durch Paul Schäfer, weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass aktuell für die Gp 830/7, KG Hall, kein konkretes Projekt vorliege, das Thema Mitarbeiterwohnen allerdings im Raum stehe. Eine Einschränkung der Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 sei nicht akzeptabel. Richtung Norden und

Osten würden Wohnhäuser anschießen, bei guter Planung seien jedenfalls einige Wohnungen möglich.

Stellungnahme Nr. 2:

Die Tiroler Rohre GmbH, vertreten durch Ing. Helmut Gollreiter, begehrt zunächst Auskunft, warum die Bp .1013/2 auf dem Deckblatt des Ordnungsplanes als betroffenes Grundstück angeführt sei, allerdings weder im Umwidmungstext genannt noch im Plan sichtbar als Bestandteil des Planungsgebietes dargestellt sei.

Weiter wird festgehalten, dass für die als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 ausgewiesenen Gpn 666/1, 666/4 und 666/5 u.a. ein Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen vorgesehen sei. Man weise darauf hin, dass auf den betreffenden Grundstücken bereits ein Logistik- und Speditionsunternehmen, die Fa. Strieder Austria Logistik GmbH, angesiedelt sei. Diese führe die gesamten Logistik- und Transporttätigkeiten für das Produktportfolio und die Rohstoffe der Tiroler Rohre GmbH durch. Würde es zukünftig zu einem Wechsel des Logistikanbieters kommen, wäre aufgrund der vorgesehenen Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Ansiedelung nicht mehr möglich. Man müsse daher die geplante Umwidmung ablehnen.

Im Bereich der Gpn 666/4 und 666/5 sei eine Umwidmung im Ausmaß von 149 m² von Allgemeinem Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 in geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 vorgesehen. Die Tiroler Rohre GmbH habe bereits im Zuge der Neuerstellung der Getznerstraße 2022 eine Grundabtretung an die Stadtgemeinde Hall i.T. durchgeführt. Die nun vorgesehenen Umwidmungsflächen würden Einbauten von Wasser- und Abwasserversorgung der östlichen Betriebsgebäude beinhalten. Damit sei klar, dass diese Flächen immer mit dem Betriebsgebäude verbunden bleiben müssten. Man lehne daher auch diese Umwidmung ab.

Stellungnahme Nr. 3:

Univ.-Prof.a.D. Mag. Dr. Helga Peskoller nimmt als langjährige Anrainerin des Siberweges zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes Stellung. Sie führt aus, dass sich das Verkehrsaufkommen drastisch erhöht habe und dies zu gefährlichen Situationen und einer Herabsetzung der Wohnqualität führe. Weiter sei man durch den südlich des Gießens gelegenen Bauhof der Fa. Fröschl einer großen Staub- und Lichtbelastung ausgesetzt. Durch die südlich des Bauhofes ohne Schallschutzwände ausgeführte Trasse der ÖBB komme eine große Lärmentwicklung noch hinzu. Soweit es durch die vorgesehenen Einschränkungen des allgemeinen Mischgebietes zu einer Verringerung der oben angeführten Belastungen komme, sei dies zu begrüßen. Sollte allerdings die über 60-jährige Wellblechgarage im Siberweg 6 ihren Zweck nicht mehr erfüllen können und eine etwas veränderte Neuerrichtung notwendig machen, hoffe man, in der Folge keine Prügel vor die Füße gelegt zu bekommen.

Stellungnahme Nr. 4:

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH in Vertretung der ÖBB-Infrastruktur AG Immobilienmanagement West spricht sich gegen die Änderung der Flächenwidmung für die von der Auflage des Flächenwidmungsplanes Nr. 90 betroffenen ÖBB-Flächen aus, da

dadurch wirtschaftliche Interessen negativ beeinflusst würden. Weiter lehne man die Festlegung des Verlaufs geplanter Straßen auf der Gp 633/1 und der Bp .624 ab. Die Straßen dürften nicht auf Bahngrundstücken verlaufen und seien ehestmöglich auf Grundflächen im Eigentum der Stadtgemeinde Hall i.T. zu verlegen.

Stellungnahme Nr. 5:

Herr Alfred Hofer gibt an, sich der Stellungnahme von Univ.-Prof.a.D. Mag. Dr. Helga Peskoller (Stellungnahme Nr. 3) vollinhaltlich anzuschließen. Weiter weist er auf Beschädigungen bzw. drohende Beschädigungen durch den zunehmenden Verkehr und den Einsatz einer Rüttelwalze für Auffüllarbeiten hin. In Summe würden die großen Belastungen die Wohn- und Lebensqualität am Siberweg massiv einschränken.

Stellungnahme Nr. 6:

Frau Silvia Gradl führt unter Bezugnahme auf die zur Ausweisung als eingeschränktes allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 iVm § 39 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 vorgesehene Gp 794/18, KG Hall, (bisher: allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2022) an, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes einen deutlichen Wertverlust und einen massiven Eingriff in die Möglichkeiten der Nachnutzung darstelle. Sie habe im Vertrauen auf die damals gültige Rechtslage einen Kaufvertrag auch als Pensionsvorsorge abgeschlossen. Eine Nutzung für den Wohnbedarf im Alter sei nun nicht mehr möglich. Man bitte um Mitteilung allfälliger sachlicher Gegenargumente. Man lehne die Umwidmungspläne im Ergebnis jedenfalls dezidiert ab und bitte darum, davon abzusehen.

Stellungnahme Nr. 7:

Bauwaren Canal GmbH & Co. KG, GRAMINA GmbH & Co. KG, Ovis GmbH, Fröschl AG & Co. KG, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte, halten in ihrer Stellungnahme fest, dass die Nutzung der betroffenen Liegenschaften (.624 im Eigentum ÖBB; 630/2 im Eigentum Bauwaren Canal & Co; 566/10 im Eigentum Gramina GmbH & Co KG; 566/2, 561/1 im Eigentum OVIS GmbH; 561/7, 475/3, 475/1, 475/5, 1025, 476/2, 476/1 im Eigentum Fröschl AG & Co KG; alle Parzellen KG Hall) massiv eingeschränkt werde. Dies betreffe teils den Ausschluss jeder weitergehenden Wohnnutzung, teils Betriebs- und Betriebstypeneinschränkungen.

Bei den Festlegungen handle es sich um eine Umsetzung nach der Bestimmung des § 31c TROG 2022. Die Grundlagen seien ohne jedes Zutun der betroffenen Liegenschaftseigentümer zustande gekommen, deren Interessen auch sonst nicht berücksichtigt worden seien. Die Befunde, die Gutachten und die Stellungnahmen, die bezogen auf die Liegenschaften der einschreitenden Gesellschaften berücksichtigt worden seien, seien nicht bekannt, obschon es sich um so genannte Umweltinformationen lt. Umweltinformationsrichtlinie der EU handle.

Die Norm „ÖROKO“ wende sich nicht an den Rechtsunterworfenen selbst. In vielen sogenannten „Umwegentscheidungen“ habe der Verfassungsgerichtshof deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der von einer planungsrechtlichen Maßnahme betroffene Rechtsträger jeweils den „Umweg“ dahingehend zu gehen habe, erst mit der Änderung

des Flächenwidmungsplanes und den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen den Verfassungsgerichtshof um (inzidente) Normenkontrolle im Sinne der Art. 139, 144 (3) B-VG „anzugehen“. Die Konsequenz sei also, dass man sich erst jetzt zu den Bestimmungen des ÖROKO äußern könne und auch erst jetzt die entsprechenden Grundlagen hinterfragen könne. Dies bedeute, dass das gewählte gleichsam summarische Verfahren nicht ausreiche, um liegenschaftsbezogen die entsprechenden Bewertungen vornehmen zu können, warum hinsichtlich der betroffenen Liegenschaften Einschränkungen in der künftigen Nutzung verfügt würden.

Kern verfassungsrechtlicher Überlegungen sei die „Interessensabwägung“, worin die Interessen des betroffenen einzelnen Rechtsträgers gegen die Interessen der Allgemeinheit zu gewichten seien. Das setze voraus, dass sowohl die allgemeinen Planungsgrundlagen bzw. die das allgemeine Planungsinteresse bildenden Mosaiksteine des Sachverhaltes zum Tatbestand zusammen sind (Grundlagenforschung, Grundlagenenerhebung), sodass sodann grundstücksbezogen abzuwägen sei, ob die das Eigentumsrecht einschränkende Maßnahmen, jeweils bezogen auf den in Frage kommenden Grundstückseigentümer noch zulässig seien. Grundsätzliche Anforderung an alle Maßnahmen sei, sachgerecht und angemessen zu sein sowie das letzte, noch zum tauglichen Ziel führende Mittel darzustellen. Die in Form von zwei „Sammelnovellen“ vorgesehenen Maßnahmen seien nicht geeignet, den Erfordernissen einer ins Einzelne gehenden Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer auch nur annähernd gerecht zu werden. Der wesentliche Mangel an der summarischen Betrachtung der Liegenschaften in den Motiven führe dazu, dass man hinsichtlich der betroffenen Liegenschaften nicht feststellen könne, warum sie einschränkende Maßnahmen unterworfen werden. Befund und Gutachten, warum man diese Flächen einschränkend widme, würden nicht vorliegen. Bestandserhebung und Grundlagenforschung würden insbesondere dann, wenn sie dazu geeignet seien, die Disponibilität des Rechtsgutes „Eigentum“ einzuschränken, den Ausgangspunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen bilden. Grundlagenforschung sei die Voraussetzung der „finalen Programmierung“ von Normen. Grundstücksbezogene Grundlagenenerhebung sei die inhaltliche Voraussetzung dafür, Maßnahmen und deren Auswirkungen wiederum grundstücksbezogen, einer entsprechenden Sachverständigenbeurteilung zu unterlegen. Diese sachverständige Beurteilung fehle.

Das „summarische Verfahren“, das im Überschlag der Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes dafür geschaffen werde, gleichsam eine Fülle von inhaltlich unterschiedlichen Grundstücken im Rahmen ein und derselben Planerlassung zu verändern, sei unzulässig, weil es die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke ihrer tatsächlichen raumordnungsrechtlichen Teilhaberechte „entkleide“. Die individuelle Betrachtung der Maßnahmen werde hintangehalten. Dem Einwand, dass dies bei der Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes nicht anders wäre, sei entgegen zu halten, dass die Neuerlassung des Gesamtflächenwidmungsplanes auf der Grundlage einer darauf bezogenen vollständigen Datenerhebung, sehr häufig unter „Mitnahme“ bestehender Widmungen erfolge, also eine andere Handhabung des Instrumentariums darstelle, als „punktuelle“ Maßnahmen, mit denen insbesondere Nutzungsmöglichkeiten bestehender Grundstücke drastisch eingeschränkt werden.

Heutzutage werde, vielleicht anders als früher, vom gesamten Geld- und Kreditsektor jede maßgebliche Veränderung der bestehenden raumordnungsrechtlichen Eigenschaften eines Grundstücks gleichsam mit Argusaugen beäugt, da qualitative Nutzungseinschränkungen bestehender Liegenschaften zu finanziell sofort spürbaren Abwertungen von Sicherheiten führen. Man gebe die unzweifelhafte volkswirtschaftliche Stärke des Standortes auf, indem man einzelne Akteure dramatisch schwäche.

Es fehle jede Interessenabwägung und Grundlagenforschung. Öffentliches Interesse bedeute, dass nach Vornahme einer Abwägung liegenschaftsbezogen feststehe, dass eine den Eigentümer einschränkende Maßnahme zu verfügen sei, weil das öffentliche Interesse so weit vorgehe, dass Interessen des Eigentümers weit hinter diesen zurückblieben. Eine solche Abwägung sei im gegenständlichen Fall erst gar nicht möglich, weil zu den einzelnen Liegenschaften Befunde, Gutachten und maßgebliche Feststellungen eben fehlen würden. Die Grundlagen seien auch zu erheben, wenn ein ÖROKO einen Entwicklungsrahmen abstecke, der mit rechtlichem Leben zu füllen sei. Es fehle gänzlich eine Prüfung der Auswirkungen der Planung.

Die größte Einschränkung betreffe das Schmiedl Areal, da keine Wohnnutzung mehr möglich sein solle und durch den Zähler 5 ein Ausschluss bestimmter Arten von Betrieben erfolgte. Weiter stelle die Umwidmung der Wegparzelle 1025 eine wesentliche Einschränkung bei einer allfälligen Neubebauung dar. Der Ausschluss einer Wohnnutzung sei sachlich nicht zu rechtfertigen, weil durch geeignete Maßnahmen im Wege der intelligenten Planung und Bauausführung eine Nutzung auch für Wohnzwecke möglich wäre. Es gebe keine Abwägung der in Frage kommenden Interessen. Der Ausschluss bedeute einen beträchtlichen Wertverlust. Hinzu kämen die Einschränkungen durch den Zähler 5. Es werde eine Frage sein, ob hier die vom OGH gezogenen Grenzen der Entschädigungspflicht überschritten seien.

Für die unbebaute Entwicklungsfläche der OVIS GmbH (angrenzend zum Fröschl-Haus) stelle Zähler 5 eine Einschränkung dar. Es gebe derzeit noch kein konkretes Projekt, die Festlegung schränke allerdings den Kreis der potentiellen Interessenten ein. Auch hier stelle sich die Frage nach einer individuellen Beurteilung der konkreten liegenschaftsbezogenen Sachverhalte.

Insgesamt ergebe sich, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes in keiner Weise auf einer ausreichenden Grundlagenforschung beruhe. Dazu würden u.a. eine Erhebung des vorhandenen Baubestandes, der vorhandenen Nutzungen, sonstiger umweltintensiver Einflüsse, planungsbedeutsamer Gegebenheiten, öffentlich-rechtlicher Planungsparameter, sonstiger raumbedeutsamer Tatsachen und deren Einschränkungen, eine prognostische Erhebung betreffend die Auswirkungen in Frage kommender Änderungen aufgrund des Inhalts der Verordnung, Erhebungen zur Frage der Auswirkungen auf die Nachbarliegenschaften, die Frage der Immissionen und der Emissionen und der Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaften gehören. De facto liege mit Ausnahme ein paar sehr diskreter Hinweise zu allen Punkten nichts Greifbares vor.

Eingriffe in den Wesenskern eines Grundrechtes, wie es das Eigentumsrecht darstelle, seien nach der aktuellen Grundrechtsdoktrin nur dann möglich, wenn sie sachlich gerechtfertigt, aus einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich, in Hinblick auf den beabsichtigten Zweck das noch gelindeste Mittel darstellend also verhältnismäßig und Ergebnis einer entsprechenden Interessensabwägung seien. Gerade dann, wenn die Planungsmöglichkeiten für eine Liegenschaft massiv verringert und für eine massiv erhöht werden, brauche es eine jede Liegenschaft betreffende sachliche Rechtfertigung, die hier nicht gegeben sei. Gerade bei bereits bestehenden Nutzungsmöglichkeiten gelte, dass solche auch in einem rechtlichen Sinn einem erhöhten Bestandsschutz unterliegen und daher nicht einfach ohne eine genaue Abwägung der betroffenen Interessen erlassen werden können.

Zusammenfassend stelle man fest, dass die Maßnahmen auf der vorliegenden Grundlage nicht den Erfordernissen der Grundrechtsdoktrin entsprechen. Daher werde angeregt, die Maßnahmen im Weiteren mit den Betroffenen im Rahmen der Bestandsaufnahme zu

erläutern und den Versuch zu unternehmen, zu einer kooptiven Lösung zu kommen. Es werde angeregt, die aufgelegten Maßnahmen in Bezug auf die Liegenschaften der Einschreiter nicht zu beschließen.

Stellungnahme Nr. 8:

Mag. Marcus Autherith hält in Vertretung von Franz Autherith und Sonja Autherith fest, mit der vorgesehenen Beschränkung der Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 nicht einverstanden zu sein. Außer Frage stehe, dass die LKW-Belastung im Gebiet nicht zunehmen solle.

Das westlich der Liegenschaft Burgfrieden 5 befindliche, für Gewerbe- und Wohnzwecke genutzte Gebäude Burgfrieden 7a sei ausschließlich für „externe“ Wohnzwecke aufgestockt worden. Wohneinheiten würden sich ebenfalls in den nördlich angrenzenden Liegenschaften Burgfrieden 17, 15 und 13 sowie der östlich gelegenen Liegenschaft Burgfrieden 12 befinden. Im Bereich der südlich angrenzenden, gewerblich genutzten Liegenschaften Burgfrieden 3 und 1 würden sich ebenso Wohneinheiten befinden. Die Liegenschaften Lorettostraße 2, 4 und 10 würden ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt, die Liegenschaften Lorettostraße 4a, 6, 8a, 8 und 12 für Gewerbe und Wohnen. Östlich im Bereich Haller Feld befänden sich die ausschließlich für Wohnzwecke genutzten Gebäude Haller Feld 16, 14, 12, 10, 8, 6, 4, 4a, 3 und 5. Aus der Beschreibung sei ersichtlich, dass sich im Gebiet nahezu keine Liegenschaft befinde, die nicht auch teils sehr ausgedehnt Wohnzwecken diene. Weiter befinde sich westlich eine Kleingartensiedlung, dort befinde sich auch ein Kinderspielplatz. Überhaupt könnte im Bereich der nördlich gelegenen Felder Infrastruktur, z.B. ein weiterer Kinderspielplatz errichtet werden. Das Argument, dass kein Platz für Infrastruktureinrichtungen sei, sei nicht nachvollziehbar. Auf den meisten der erwähnten Liegenschaften seien in den letzten Jahren Ausbaumaßnahmen für Wohnzwecke genehmigt worden.

Die Nutzung des Bereiches entspreche einem allgemeinen Mischgebiet, im Flächenwidmungsplan sei der Bereich entsprechend gewidmet. Warum versucht werde, die Widmung zu ändern, obwohl Gegebenheiten und Fakten dem widersprechen würden, sei nicht nachvollziehbar. Die Rechte der Liegenschaftseigentümer, die noch nicht Ausbaumaßnahmen für Wohnzwecke durchgeführt hätten, würden eingeschränkt. Eine Gleichbehandlung sei nicht erkennbar.

Maßnahmen zur Regulierung der Anzahl der Personen mit Wohnsitz im Gebiet könnten auch durch andere Mittel als die Flächenwidmung getroffen werden.

Stellungnahme Nr. 9:

Das Baubezirksamt Innsbruck – Straßenbau hält fest, bei Einhaltung angeführter Auflagen keinen Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erheben. Als Auflagen werden Abstandsbestimmungen für an eine Landesstraße angrenzende Grundstücke innerhalb des Ortgebietes bzw. im Freilandbereich vorgegeben.

Weiter wird mitgeteilt, dass die Landesstraßenverwaltung für das Stadtgebiet von Hall i.T. derzeit keine Lärmschutzmaßnahmen vorsehe und dass bei Bebauung von Grundstücken im Bereich der Landesstraße das Einvernehmen mit dem Baubezirksamt Innsbruck hinsichtlich der Abstände baulicher Anlagen und einer eventuellen Zufahrt zur Landesstraße herzustellen sei.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. raumordnungsfachlichen Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1:

Die ursprünglich im Besitz der Hall AG befindliche Gp 830/7 grenzt zweiseitig an gewerbliche Nutzungen (Werksareal Dinkhauser auf gegenüberliegender Seite der Brixnerstraße westlich, Betriebe an der Innsbrucker Straße südlich), zweiseitig an Wohnnutzungen an. Im Bestand wird sie gewerblich genutzt (Aufstellflächen für LKW zum Werk Dinkhauser, Werksparkplatz, div. Lager- und Abstellflächen). Vor einigen Jahren wurde die Brixnerstraße nach Osten in den Bereich von Randflächen der Gp 830/7 verschwenkt, um eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs durch Rangier- und Ladetätigkeiten im Bereich der LKW-Andockstellen der Fa. Dinkhauser auszuschließen. Im Bereich der Gp 830/7 wurden Aufstellflächen für die LKW-Andockstellen geschaffen.

Die Gp 830/7 stellt im Anschluss an das Werksareal Dinkhauser eine wichtige Flächenreserve bzw. Nachverdichtungsreserve für eine gewerbliche Nutzung dar. Eine Beschränkung der Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 hat aus fachlicher Sicht zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen betrieblichen Tätigkeiten und Wohnnutzungen zu erfolgen. Aufgrund der Lage im Bereich einer Nahtstelle zwischen Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen ist allerdings eine Ergänzung der gewerblichen Nutzung durch Mitarbeiter-Wohnen denkbar. Voraussetzung ist aus fachlicher Sicht eine die ausreichende Abschirmung der Wohnnutzung sicherstellende Nutzungsanordnung und Architektur.

In Anlage B der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist für die im Bereich der Gp 830/7 gültige Entwicklungssignatur M 21 (z1/B!D3) folgende Vorgabe verankert: *Eine gewerbliche Nutzung wird angestrebt. Wohnnutzungen sind nur in Form von Mitarbeiter-Wohnungen zulässig. Im unmittelbaren Übergangsbereich zu Wohngebieten können Festlegungen gem. § 40 Abs. 2 zweiter Satz TROG 2016 getroffen werden. Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.*

Damit ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die bestehende Ausweisung als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2022 zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes jedenfalls einzuschränken ist. Aus fachlicher Sicht ist in Übereinstimmung mit dem Örtlichen Raumordnungskonzept bei Vorlage eines konkreten, Gewerbe und Mitarbeiterwohnen vereinbarenden, eine ausreichende Abschirmung von Wohnnutzungen sicherstellenden Projektes eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes auch im Interesse der Schaffung eines Puffers zu den anschließenden Wohnnutzungen geboten. Die Ermöglichung der Nutzung Mitarbeiterwohnen im Flächenwidmungsplan setzt aus fachlicher Sicht aufgrund durch die Bestandssituation absehbarer Nutzungskonflikte jedenfalls einen geeigneten, raumordnungsrechtlich abzusichernden Projektentwurf voraus.

Der Ausschluss von Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammlern, -verwertern und -behandlern sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, begründet sich durch die

beengte Situation des Bereiches innerhalb des Siedlungsgebiets, daraus resultierende Nutzungskonflikte und die für die betreffenden Zwecke ungeeignete Erschließung. Weiter soll eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung von gewerblich nutzbaren Flächen sichergestellt werden.

In der Abwägung ist aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an einer geordneten gewerblichen Entwicklung (Vermeidung von Nutzungskonflikten, Boden sparende Nutzung, Infrastruktur-angepasste Nutzung) des Bereiches höher zu gewichten als das Interesse der Einschreiterin am Erhalt der bestehenden Nutzungsoptionen.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die Ermöglichung der Nutzung Mitarbeiterwohnen im Flächenwidmungsplan setzt aus fachlicher Sicht aufgrund durch die Bestandssituation absehbarer Nutzungskonflikte jedenfalls einen geeigneten, raumordnungsrechtlich abzusichernden Projektentwurf voraus. Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 2:

Hinsichtlich der als betroffenes Grundstück genannten Bp .1013/2 wird darauf hingewiesen, dass lt. Detaildarstellung eFWP eine Fläche von 0,0 m² (de facto max. mögliches tatsächliches Flächenausmaß 0,05 m²) wie der östlich anschließende Bereich als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 ausgewiesen ist und im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Einschränkung des Zählers 5 (Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen) versehen wird. Im Umwidmungstext des eFWP werden nur Flächen ab einem Ausmaß von 0,5 m² angeführt. Bei Durchführung einer Widmungsabfrage im eFWP (Bürgerzugang) werden ausschließlich Flächen mit einem Mindestausmaß von 1,0 m² angeführt. Aus fachlicher Sicht ist die Nennung der Bp .1013/2 als betroffenes Grundstück am Deckblatt des Ordnungsplanes angesichts der Toleranzen im Umwidmungstext und bei der Durchführung einer Widmungsabfrage eine überschießende Exaktheit des eFWP.

Strieder Austria Logistik gibt an, die Lagerlogistik, die Verladung und die speditionelle Transportabwicklung der kompletten Produktpalette der Tiroler Rohre GmbH abzuwickeln. Soweit bekannt, bietet die Strieder Austria Logistik vom Standort innerhalb des Betriebsgeländes der Tiroler Rohre GmbH aus externen Unternehmen keine Logistik- und Transportleistungen an. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist das Unternehmen damit de facto als immanenter Bestandteil des Produktionsbetriebes zu werten. In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Einschränkung des Zählers 5 (Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen) Unternehmen bzw. Unternehmensteile, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, vom Ausschluss ausgenommen sind. Werden nur die vom Produktionsbetrieb Tiroler Rohre GmbH ohnehin ausgehenden Logistik- und Transportaktivitäten als Pauschaldienstleister übernommen, kommt es durch den Logistik- und Transportdienstleister zu keinen wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes rechtmäßig bestehende Nutzungen unangetastet bleiben und Erweiterungen im in § 40 Abs. 8 TROG 2022 definierten Ausmaß zulässig sind. Bei Vorliegen einer grundsätzlich rechtmäßig bestehenden Nutzung ist ein Wechsel des Transportdienstleisters am Standort jedenfalls möglich. Aus fachlicher Sicht ist der Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen außerhalb der über die Anschlussstelle Hall-West verkehrlich gut erreichbaren Bereiche Gewerbegebiet und Riedau in Hinblick auf LKW-Verkehr jedenfalls berechtigt. Insbesondere wird dadurch auch eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung von gewerblich nutzbaren Flächen sichergestellt.

Hinsichtlich der Festlegung von Teilflächen Gpn 666/4 und 666/5 als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 wird zunächst darauf hingewiesen, dass im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes keine neuen Festlegungen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 erfolgen, vielmehr wurde die bestehende Festlegung im betreffenden Bereich unverändert übernommen. Eine angeführte, im Zuge der Neuerstellung der Getznerstraße 2022 erfolgte Grundabtretung an die Stadtgemeinde Hall i.T. ist in der dem gegenständlichen Verordnungsplan zugrunde liegenden DKM 4/2023 noch nicht enthalten. Ergänzend ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass es sich bei Ausweisung von geplanten örtlichen Verkehrsflächen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 jedenfalls um keine Umwidmung handelt, vielmehr wird auf einer unveränderten Basiswidmung eine Festlegung als geplante örtliche Straße verankert. Damit hat die Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 jedenfalls keine Auswirkungen auf das Bestehen einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022. Im Bereich der Festlegung dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, die der Verwirklichung eines allfälligen Straßenbauvorhabens entgegenstehen würden.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände sind nicht stichhaltig. Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 3:

Beim Bereich Siberweg handelt es sich um einen etablierten Gewerbebestandort, in welchen einzelne Wohnnutzungen (lt. Erhebung des Stadtamtes Hall i.T. bestehen im Bereich 11 Wohnungen mit 17 Hauptwohnsitzen) eingestreut sind. Nördlich verläuft die B 171 Tiroler Straße, südlich befindet sich der Bauhof der Fa. Fröschl.

Der Ausschluss von Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammlern, -verwertern und -behandlern sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, begründet sich durch die beengte Situation des Bereiches, daraus resultierende Nutzungskonflikte und die für die betreffenden Zwecke ungeeignete Erschließung. Weiter soll eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung von gewerblich nutzbaren Flächen sichergestellt werden.

In der Stellungnahme der Einschreiterin werden aus der Durchmischung von Gewerbe und Wohnnutzungen resultierende Nutzungskonflikte beschrieben. Eben diese Nutzungskonflikte zwischen betrieblichen Tätigkeiten und Wohnnutzungen sollen durch

eine Beschränkung der Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 hintangehalten werden. In Hinblick auf die angedeutete Thematik „Neuerrichtung Garage“ wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der im betreffenden Bereich rechtmäßig bestehenden, nicht den Vorgaben des § 40 Abs. 6 TROG 2022 entsprechenden Wohnungen von der Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht berührt wird. In Hinblick auf diese Wohnungen sind auch Bauvorhaben zulässig, durch die die Baumasse der zu Wohnzwecken genutzten Gebäude oder Gebäudeteile um insgesamt nicht mehr als 20 v. H., höchstens jedoch um 300 m³, vergrößert wird.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Anpassungsbedarf hinsichtlich der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 4:

Im Bereich von Teilflächen der Gp 1042/1, im Bereich der Gp 633/1 sowie im Bereich der Bp .624 erfolgt eine Einschränkung der bestehenden Ausweisung als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 durch einen Ausschluss von Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammlern, -verwertern und -behandlern sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen. Dieser ist durch die betreffende Entwicklungssignatur der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgegeben und begründet sich weiter durch die Lage innerhalb des Siedlungsgebiets, daraus resultierende Nutzungskonflikte und die für die betreffenden Zwecke ungeeignete Erschließung. Ergänzend zur Vorgabe der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird aus fachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass in den betreffenden Bereichen insbesondere eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes gewährleistet werden soll.

In der Abwägung ist aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an einer geordneten gewerblichen Entwicklung (Vermeidung von Nutzungskonflikten, Boden sparende Nutzung, Infrastruktur-angepasste Nutzung) des Bereiches höher zu gewichten als die uneingeschränkte Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Einschreiterin.

Hinsichtlich der Festlegung von Teilflächen Gp 633/1 und der Bp .624 als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes keine neuen Festlegungen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 erfolgen, vielmehr wurde die bestehende Festlegung im betreffenden Bereich unverändert übernommen. Die Festlegung der im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 erfolgte aufgrund der im bis Ende 2015 rechtskräftigen Allgemeinen Bebauungsplan festgelegten Straßenfluchtlinien. Die getroffenen Festlegungen sind aus raumplanungsfachlicher Sicht nach wie vor sinnvoll und sollten unverändert beibehalten werden.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände sind nicht stichhaltig. Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 5:

Die Stellungnahme beinhaltet keine über die Stellungnahme Nr. 3 hinausgehenden fachlich in Hinblick auf die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 3 verwiesen.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Anpassungsbedarf hinsichtlich der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 6:

Beim Bereich Loretto/Burgfrieden handelt es sich um einen Gewerbestandort, in welchen Wohnnutzungen (lt. Erhebung des Stadtamtes Hall i.T. bestehen im Bereich 63 Wohnungen mit 113 Hauptwohnsitzen) eingestreut sind. Südlich verläuft die B 171 Tiroler Straße, westlich befindet sich eine nach Beseitigung der im Bereich bestehenden Altablagerung grundsätzlich für eine gewerbliche Nutzung vorgesehene Kleingartenanlage. Nach Informationen des Stadtamtes Hall i.T. ist im Bereich des auf Gp 794/18 bestehenden Objektes nur für eine Einheit eine Wohnnutzung bewilligt. Die im Eigentum von Frau Gradl befindliche Einheit ist als Therapiezentrum bewilligt. Auch beim Ankauf der Einheit durch Frau Gradl war nach Auskunft des Stadtamtes Hall i.T. für die betreffende Einheit keine Wohnnutzung bewilligt.

Ergänzend zu den für den Bereich in der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes getroffenen Vorgaben wird aus fachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass im Bereich Loretto/Burgfrieden keine infrastrukturellen Einrichtungen für Wohnzwecke bestehen. Der gesamte von der B 171 Tiroler Straße ausgehend erschlossene Bereich Loretto/Burgfrieden soll daher mit der den Standortbedingungen entsprechenden Zielsetzung einer gewerblichen Nutzung entwickelt werden. Der Ausschluss von Wohnnutzungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 ist aus fachlicher Sicht zur Hintanhaltung von Nutzungskonflikten oder wechselseitigen Beeinträchtigungen zwischen betrieblichen Tätigkeiten und Wohnnutzungen erforderlich. Weiter wird in Hinblick auf die Gp 794/18 auf die lärmexponierte Lage an der B 171 Tiroler Straße hingewiesen.

Der Ausschluss von Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammlern, -verwertern und -behandlern sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, begründet sich durch die beengte Situation des Bereiches innerhalb des Siedlungsgebiets, daraus resultierende Nutzungskonflikte und die für die betreffenden Zwecke ungeeignete Erschließung. Weiter soll eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung von gewerblich nutzbaren Flächen sichergestellt werden.

In der Abwägung ist aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an einer geordneten gewerblichen Entwicklung (Vermeidung von Nutzungskonflikten, Boden sparende Nutzung, Infrastruktur-angepasste Nutzung) des Bereiches höher zu gewichten als das Interesse der Einschreiterin an einer zukünftigen Wohnnutzung ihrer Einheit.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände sind nicht stichhaltig. Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 7:

Hinsichtlich der von den Einschreibern beanstandeten Zugänglichkeit von Umweltinformationen lt. Umweltinformationsrichtlinie der EU wird ausdrücklich auf die diesbezügliche Stellungnahme des Stadtamtes Hall i.T. verwiesen.

Hinsichtlich der als betroffene Grundstücke genannten Gpn 630/2 und 566/10 wird darauf hingewiesen, dass lt. Detaildarstellung eFWP drei Randflächen von jeweils 0,0 m² (Gp 630/2, de facto max. mögliches tatsächliches Flächenausmaß 0,05 m²) bzw. eine Randfläche von 0,1 m² (Gp 566/10, de facto max. mögliches tatsächliches Flächenausmaß 0,15 m²) wie der südlich bzw. östlich anschließende Bereich als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 ausgewiesen sind und im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Einschränkung des Zählers 5 (Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen) versehen werden. Im Umwidmungstext des eFWP werden nur Flächen ab einem Ausmaß von 0,5 m² angeführt. Bei Durchführung einer Widmungsabfrage im eFWP (Bürgerzugang) werden ausschließlich Flächen mit einem Mindestausmaß von 1,0 m² angeführt. Aus fachlicher Sicht ist die Nennung der Gpn 630/2 und 566/10 als betroffene Grundstücke am Deckblatt des Ordnungsplanes angesichts der Toleranzen im Umwidmungstext und bei der Durchführung einer Widmungsabfrage eine überschießende Exaktheit des eFWP.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme angeführten, im Eigentum der ÖBB befindlichen Bp .624 (Tschidererweg) wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 4 verwiesen.

Zum Vorwurf, dass das gewählte „gleichsam summarische Verfahren“ nicht ausreiche, um liegenschaftsbezogen die erforderlichen Bewertungen und Abwägungen vornehmen zu können, warum hinsichtlich der betroffenen Liegenschaften Einschränkungen in der künftigen Nutzung verfügt würden, wird aus fachlicher Sicht Folgendes festgehalten: Im Interesse einer angemessenen Tiefe aufweisenden und gleichzeitig effizienten Befundung und Begutachtung wurden im ortsplanerischen Gutachten Themenkomplexe und -cluster gebildet. Die Bildung von Themenkomplexen und -clustern schließt aus raumplanungsfachlicher Sicht eine grundstücksbezogene Betrachtung nicht aus. In ihren Standortbedingungen und Nutzungen vergleichbare Grundstücke werden in Berücksichtigung räumlicher Zusammenhänge in erster Stufe gemeinsam befundet und begutachtet. Hinzu kommen in einer zweiten Stufe der Befundung und Begutachtung tatsächlich liegenschaftsimmanente Aspekte, wie beispielsweise die vorliegenden Eigentumsverhältnisse oder Erhebungen hinsichtlich rechtmäßig bestehender Wohnnutzungen. Beide Stufen von Befundung und Begutachtung sind Bestandteil der Interessensabwägung.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 vergleichbar mit einer Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes. Sie stützt sich einerseits auf die Bestandserhebung und die Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, andererseits auf eine im Zuge der Ausarbeitung der Verordnungspläne erfolgende vertiefende Befundung und Begutachtung. Im ortsplanerischen Gutachten zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wird diese insofern dokumentiert, als dass wiederholt ergänzend zu den Vorgaben der 2. Fortschreibung auf raumplanungsfachlich relevante Sachverhalte verwiesen und auf dieser Basis die Änderung des Flächenwidmungsplanes zusätzlich begründet wird. Die in Stellungnahme Nr. 7 versuchte Abgrenzung der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes von einer Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Bestandserhebung wird neben der problemorientierten Befundung im ortsplanerischen Gutachten ausdrücklich auch auf die umfangreiche Bestandserhebung im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes vorausgehenden 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes verwiesen (u.a. Bestandsaufnahme hinsichtlich Baulandreserven und Gebäudenutzung, detaillierter Bestandsaufnahmebericht über das Gemeindegebiet, Aktualisierung Nutzungsbeschränkungen, Durchführung naturkundefachliche Bearbeitung). Im ortsplanerischen Gutachten zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt im Pkt. 5 Befund (Seite 3 - 16) eine Darstellung von Lage, Erschließung, bestehender Nutzung und Widmung der Änderungsflächen (5.1), der betreffenden Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (5.2) sowie der aus fachlicher Sicht im gegenständlichen Fall relevanten Nutzungsbeschränkungen (5.3). Hinsichtlich der in Stellungnahme Nr. 7 geforderten prognostischen Erhebung betreffend die Auswirkungen in Frage kommender Änderungen aufgrund des Inhalts der Verordnung wird auf die Interessensabwägung am Ende der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Beurteilung verwiesen.

Betreffend Schmiedl Areal / Siberweg: Gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 kann für Mischgebiete festgelegt werden, dass als Wohnungen nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal errichtet werden dürfen, insbesondere wenn diese Gebiete für eine uneingeschränkte Wohnnutzung nicht geeignet sind oder eine solche Einschränkung erforderlich ist, um Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen zwischen betrieblichen Tätigkeiten und Wohnnutzungen hintanzuhalten. Beim Bereich Siberweg handelt es sich um einen etablierten Gewerbestandort, in welchen einzelne Wohnnutzungen (lt. Erhebung des Stadtamtes Hall i.T. bestehen im Bereich 11 Wohnungen (Salzburger Straße 20 (3), Siberweg 2 (2), Siberweg 4 (2), Siberweg 6 (1), Siberweg 11 (1), Salzburger Straße 24 (1), Salzburger Straße 22 (1) mit 17 Hauptwohnsitzen) eingestreut sind. Das im Eigentum der Einschreiter befindliche Schmiedl Areal (Gpn 475/3, 475/1, 475/5) wird im Norden durch die B 171 Tiroler Straße, im Süden durch den ebenfalls im Eigentum der Einschreiter befindlichen privaten Erschließungsweg auf Gp 1025 begrenzt. Südlich befindet sich ein Parzellenstreifen mit den ebenfalls im Eigentum der Einschreiter befindlichen Gpn 476/2 und 476/1 sowie einzelnen Wohnnutzungen, daran schließen der Arzler Bach (*Anmerkung: „Arzler Bach“ lt. Bezeichnung TIRIS; in der Stadtgemeinde Hall in Tirol als „Gießen“ bezeichnet*) und der Bauhof der Fa. Fröschl an. Die aus der Durchmischung von Gewerbe und Wohnnutzungen resultierenden Nutzungskonflikte sollen im Bereich Siberweg durch eine Beschränkung der Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 hintangehalten werden. Zwar mag durch geeignete Maßnahmen im Wege der intelligenten Planung und Bauausführung eine Nutzung auch für Wohnzwecke grundsätzlich technisch umsetzbar sein, doch strebt die

Stadtgemeinde aufgrund der Bestandssituation, des Bedarfes an gewerblich nutzbaren Flächen und der mangelnden Lagegunst des gegenständlichen Bereiches für Wohnzwecke (Lärmbelastung (B 171, Bahntrasse), Nutzungskonflikte infolge gewerblicher Nutzungen im Bereich selbst und im Umfeld) unter Abwägung mit den Interessen der Eigentümer im betreffenden Bereich eine geordnete gewerbliche Entwicklung (Vermeidung von Nutzungskonflikten, Boden sparende Nutzung, Infrastruktur-angepasste Nutzung) an. Für Wohnnutzungen gibt es aus fachlicher Sicht wesentlich besser geeignete Standorte im Stadtgebiet, welche auch vom Eigentümer als solche entwickelt werden.

Der Ausschluss von Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammlern, -verwertern und -behandlern sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, begründet sich durch die beengte Situation des Bereiches, daraus resultierende Nutzungskonflikte und die für die betreffenden Zwecke ungeeignete Erschließung (Zufahrt LKW über Unteren Stadtplatz). Weiter soll eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung von gewerblich nutzbaren Flächen sichergestellt werden.

Bei Gp 1025 handelt es sich um eine nicht für eine bauliche Nutzung geeignete Wegparzelle. Die vorgesehene Rückwidmung in Freiland gem. § 41 TROG 2022 entspricht der Nutzung als Verkehrsfläche. Eine Eignung als Bauland ist aufgrund des Parzellenzuschnitts und der bestehenden Erschließungsfunktion jedenfalls nicht gegeben. Die von den Einschreibern gesehene wesentliche Einschränkung bei einer allfälligen Neubebauung ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

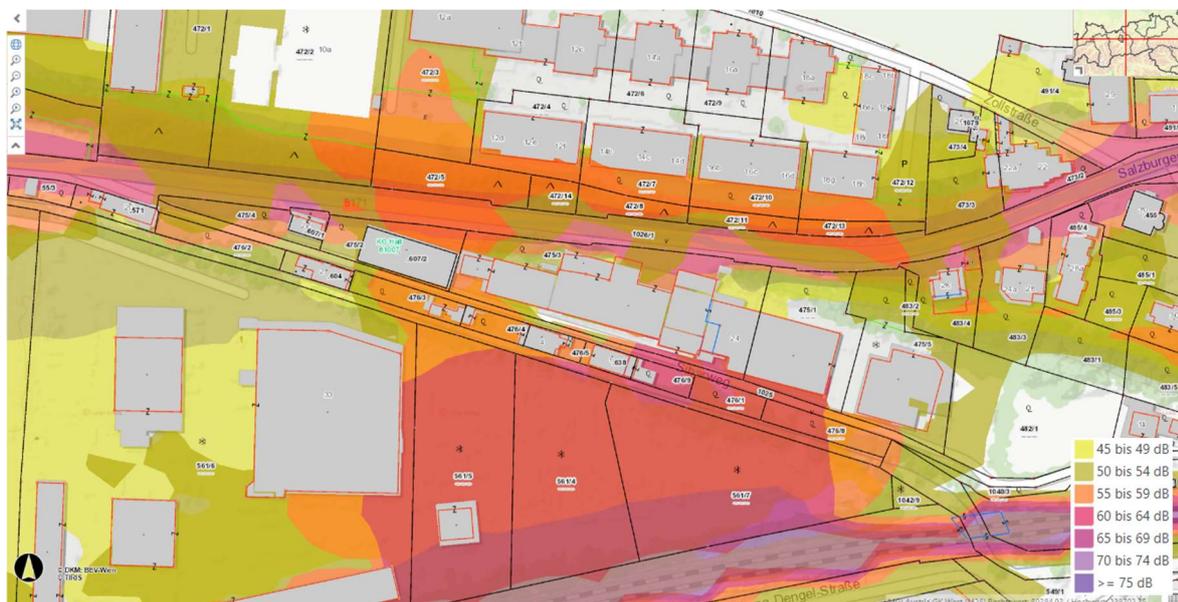


Abb. 1: Umgebungslärm im Bereich Siberweg: Straße, Schiene – jeweils Nacht (4 m) (Land Tirol – tirisMaps 2023)

Betreffend Entwicklungsfläche der OVIS GmbH / Brockenweg: Die östlich des Brockenweges gelegenen Gpn 561/1 und 566/2 sind mit Ausnahme einer Zufahrt zum Fröschl-Haus noch frei von Bebauungen. Bestandteil des Planungsgebiets ist der als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 ausgewiesene Westteil. Der Ausschluss von Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammlern, -verwertern und -behandlern sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von

Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, begründet sich durch die Lage des Bereiches innerhalb des Siedlungsgebietes, daraus resultierende Nutzungskonflikte und die für die betreffenden Zwecke ungeeignete Erschließung (Zufahrt LKW über Unteren Stadtplatz). Weiter soll eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung von gewerblich nutzbaren Flächen sichergestellt werden.

In der Abwägung ist aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an einer geordneten gewerblichen Entwicklung (Vermeidung von Nutzungskonflikten, Boden sparende Nutzung, Infrastruktur-angepasste Nutzung) der Bereiche Siberweg und Brockenweg höher zu gewichten als das Interesse der Einschreiter am Erhalt der bestehenden Nutzungsoptionen und der uneingeschränkten Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände sind nicht stichhaltig. Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 8

Beim Bereich Loretto/Burgfrieden handelt es sich um einen Gewerbestandort, in welchen Wohnnutzungen (lt. Erhebung des Stadtamtes Hall i.T. bestehen im Bereich 63 Wohnungen mit 113 Hauptwohnsitzen) eingestreut sind. Südlich verläuft die B 171 Tiroler Straße, westlich befindet sich eine nach Beseitigung der im Bereich bestehenden Ablagerung grundsätzlich für eine gewerbliche Nutzung vorgesehene Kleingartenanlage. Im Bereich der im Eigentum von Franz Autherith und Sonja Autherith befindlichen Liegenschaft Burgfrieden 5 ist nach Informationen des Stadtamtes Hall i.T. für 2 Einheiten eine Wohnnutzung bewilligt. Der überwiegende Ostteil des auf der Liegenschaft befindlichen Gebäudes wird gewerblich (Kfz-Werkstätte) genutzt. In Hinblick auf die beschriebenen umliegenden Liegenschaften ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass der gesamte Bereich Loretto/Burgfrieden - wie auch in Stellungnahme Nr. 8 dargestellt - durch die enge Verzahnung von betrieblichen Nutzungen und Wohnen gekennzeichnet ist. Einzig der westlich anschließende Bereich (insbes. Burgfrieden 7a) weist als Insel eine nahezu ausschließliche Wohnnutzung auf.

Unter Verweis auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 6 wird aus fachlicher Sicht erneut darauf hingewiesen, dass im Bereich Loretto/Burgfrieden keine infrastrukturellen Einrichtungen für Wohnzwecke bestehen. In Hinblick auf die westlich gelegene Kleingartenanlage ist festzuhalten, dass sich diese nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Hall i.T., sondern im Eigentum der Hall AG befindet. Von der Hall AG wird mittelfristig eine gewerbliche Nutzung der Fläche angestrebt. Die Schaffung neuer sozialer Infrastruktur ist im Bereich Loretto/Burgfrieden nicht vorgesehen. Der nordöstlich gelegene Bereich Haller Feld weist zwar infrastrukturell eine vergleichbare Ausstattung auf, zeichnet sich allerdings durch eine homogene Wohnnutzung aus und ist im Gegensatz zum Bereich Loretto/Burgfrieden verkehrlich an die nördlich verlaufende Alte Landstraße angebunden.

Der gesamte von der B 171 Tiroler Straße ausgehend erschlossene Bereich Loretto/Burgfrieden soll aus fachlicher Sicht mit der den Standortbedingungen entsprechenden Zielsetzung einer gewerblichen Nutzung entwickelt werden. Der Ausschluss von Wohnnutzungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 ist aus fachlicher Sicht

zur Hintanhaltung von Nutzungskonflikten oder wechselseitigen Beeinträchtigungen zwischen betrieblichen Tätigkeiten und Wohnnutzungen erforderlich.

In den letzten Jahren im Umfeld erfolgte Ausbaumaßnahmen für Wohnzwecke decken sich mit den derzeit rechtskräftigen Festlegungen des Flächenwidmungsplanes. Daraus einen Anspruch auf den Erhalt der Festlegung abzuleiten, ist aus fachlicher Sicht nicht zulässig. Hinsichtlich eines Ausbaus rechtmäßig bestehender Wohnnutzungen wird auf folgendes hingewiesen: Gemäß § 40 Abs. 6 TROG 2022 zulässig sind zukünftig nur mehr betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal. Die Nutzung der im betreffenden Bereich rechtmäßig bestehenden, nicht den Vorgaben des § 40 Abs. 6 TROG 2022 entsprechenden Wohnungen wird von der Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht berührt. In Hinblick auf diese Wohnungen sind auch Bauvorhaben zulässig, durch die die Baumasse der zu Wohnzwecken genutzten Gebäude oder Gebäudeteile um insgesamt nicht mehr als 20 v. H., höchstens jedoch um 300 m³, vergrößert wird.

Der Ausschluss von Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammlern, -verwertern und -behandlern sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, begründet sich durch die beengte Situation des Bereiches innerhalb des Siedlungsgebiets, daraus resultierende Nutzungskonflikte und die für die betreffenden Zwecke ungeeignete Erschließung. Weiter soll eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung von gewerblich nutzbaren Flächen sichergestellt werden.

In der Abwägung ist aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an einer geordneten gewerblichen Entwicklung (Vermeidung von Nutzungskonflikten, Boden sparende Nutzung, Infrastruktur-angepasste Nutzung) des Bereiches höher zu gewichten als das Interesse der Einschreiter am Erhalt der bestehenden Nutzungsoptionen.

Aus fachlicher Sicht steht zur Regulierung der Anzahl der Personen mit Wohnsitz im Gebiet kein anderes geeignetes Raumordnungsinstrument zur Verfügung.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände sind nicht stichhaltig. Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 9:

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass es sich bei den in der Stellungnahme angeführten Auflagen grundsätzlich um in allfälligen Bauverfahren zu berücksichtigende Standard-Vorgaben handelt. Die Inhalte des Schreibens haben aus fachlicher Sicht keine Relevanz für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird empfohlen, die Stellungnahme des BBA Innsbruck – Straßenbau zur Kenntnis zu nehmen. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Anpassungsbedarf hinsichtlich der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Stellungnahme der Sachbearbeiterin der Stadtgemeinde Hall in Tirol hinsichtlich Einsichtnahme in Unterlagen betreffend Umweltinformationen lt. Umweltinformationsrichtlinie der EU (ad Stellungnahme 7)

Die Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH hat zu den während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahmen eine raumplanungsfachliche Beurteilung mit Schreiben vom 05.12.2023 abgegeben.

In dieser Stellungnahme wird unter der raumplanungsfachlichen Beurteilung der Stellungnahme Nr. 7 (Sallinger & Rampl Rechtsanwälte iA Bauwaren Canal GmbH & Co. KG, GRAMINA GmbH & Co. KG, Ovis GmbH, Fröschl AG & Co. KG) hinsichtlich der von den Einschreitern beanstandeten Zugänglichkeit von Umweltinformationen lt. Umweltinformationsrichtlinie der EU ausdrücklich auf die diesbezügliche Stellungnahme des Stadtamtes Hall i.T. verwiesen.

In der Stellungnahme Nr. 7 (Sallinger & Rampl Rechtsanwälte) wird unter anderem urgiert, dass die Befunde, die Gutachten und die Stellungnahmen, die bezogen auf die Liegenschaften der einschreitenden Gesellschaften berücksichtigt worden seien, nicht bekannt seien, obschon es sich ohne Zweifel um so genannte Umweltinformationen handle.

Dass alle diese Unterlagen noch immer nicht zentral zugänglich seien und es dazu noch immer kein Register gebe, sei ein Umstand, der gerade in dem Bereich der Stadtplanung und der örtlichen Raumordnung einen manifesten Nachteil in der Kontrolle der Maßnahmen darstelle.

Die Umweltinformationsrichtlinie der EU (Richtlinie 2003/4/EG, Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen) besagt, dass öffentliche Stellen, aber auch genau definierte Unternehmen der Privatwirtschaft, jeder/jedem Zugang zu Umweltinformationen gewähren müssen, ohne dass ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss. Mit der Novelle zum Umweltinformationsgesetz (UIG) im Jahr 2004 (→RIS) und mit entsprechenden Novellen der Landesgesetze wurde diese Richtlinie auf Bundes- und Landesebene umgesetzt

Seitens der Sachbearbeiterin der Stadtgemeinde Hall in Tirol wird festgehalten, dass eine Mitarbeiterin der Fa. Fröschl AG & Co. KG lediglich Einsicht in von der Mitarbeiterin der Fa. Fröschl AG & Co. KG selber ausgewählte Akten jener Flächenwidmungsänderungen, die in der Gemeinderatsitzung am 03.10.2023 behandelt und zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen wurden, begehrt hat, um daraus mittels Handy Aufnahmen von Unterlagen zu erstellen. Die ausgehändigten Akten waren vollständig und enthielten alle eingeholten Gutachten, Stellungnahmen etc. betreffend die ausgewählten Verfahren. Es wurde keine Anfrage bzw. kein Antrag hinsichtlich einer Einsichtnahme in weitere Unterlagen gestellt.

Dazu wird festgehalten, dass der Zugang zu anderen bzw. weiteren Raumordnungsverfahren (z.B. örtliches Raumordnungskonzept, Sicht- sowie Schutzzone gemäß SOG 2021, ...) im Sinne der Umweltinformationsrichtlinie der EU zu gewähren ist, sofern man sich danach „erkundigt“ bzw. einen solchen Zugang beantragt.

Hinsichtlich der Bestimmung des „Informationszugangs auf Antrag“ wird im Nachstehenden auf die einschlägigen Bestimmungen der o.a. Umweltinformationsrichtlinie verwiesen:

Artikel 3

Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Behörden gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie verpflichtet sind, die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen allen Antragstellern auf Antrag zugänglich zu machen, ohne dass diese ein Interesse geltend zu machen brauchen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 30.03.2023, Zahl 354-2022-00005, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Die zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist am 05.04.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 haben die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die Stadtgemeinde kommt durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Vorgabe des § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 nach. Im Wesentlichen besteht für alle Flächen des Planungsgebietes eine Bauland- bzw. Sonderflächenausweisung.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes hat grundsätzlich einen das zulässige Nutzungsspektrum spezifizierenden Charakter. Es werden zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung, soweit fachlich geboten, auch einheitliche Bauplatzwidmungen gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für Parzellen hergestellt, welche nur im Zusammenhang mit unmittelbaren Änderungserfordernissen infolge der zweiten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes stehen und als Verkehrsflächen genutzte Grundparzellen ihrer Nutzung entsprechend in Freiland gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund technischer Limitationen des elektronischen Flächenwidmungsplanes (eFWP) ursprünglich in Form von 4 getrennten Planungen (Verordnungspläne 354-2022-00005 (Nr. 90), 354-2023-00003 (Nr. 90a), 354-2023-00004 (Nr. 90b) und 354-2023-00005 (Nr. 90c)) und Verfahren erfolgte.

Die ursprünglich vorgesehene Planung 354-2023-00003 (Nr. 90a „alt“) wurde aufgrund der mangelnden Berücksichtigung des Sonderfalls „Adaption Einschränkung gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 im Gefährdungsbereich eines Sevesobetriebes“ im eFWP durch die Planungen 354-2023-00011 (Nr. 90a „neu“) und 354-2023-00012 (Nr. 90d) ersetzt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.2. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90a) betreffend Grundstücke 26, .4, .10, .11, .12, 15/2, 128/2, 102/4, 30, 103/2, 97, 31, 102/3, 103/1, 32, 10, 11, 12, 34, 78, 58, 16, 39, .21, .22, 122, 123, 125, 126, 104, 127, 42/2, 68/1 und 68/3, alle KG Heiligkreuz II, sowie Grundstücke 727/1, 682/2, 748/2, 727/2, 746/4, 748/1, 746/3, 746/2, 682/3, 629/1, 752, 1058, 677, 1056, 756, 609/19, 718/3, 716/6, 716/3, 718/2, 757/2, 1042/1, 1109/13, 730/3, 730/4, 1109/10, 730/1, 730/2, 1109/5, 1109/2, 1151, 1109/11, 678/1, 1109/1, 629/2, 760, 762, 720, 1109/9, 1109/6, 629/8, 1109/7, 728, 729, 727/3, 681/3, 1115/2, 1070/1, 681/2, 681/1, 1070/4, 701/2, 681/4, 701/1, 626/1, 626/2, 628/2, 1115/3, .1265, 1065/4, .968, 616, 1065/1, 716/2, 758/2, 735/2, 758/1, 731/5, 609/9, 731/3, 750/3, 658/1, 750/1, 614/1, 614/2, 609/3, 658/2, 609/1, 582, .498, 628/3, 740, 623, 702, 1074/4, 747 und 749, alle KG Hall**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 07.11.2023 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 12.10.2023, Zahl 354-2023-00011, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .10 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 122 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück .11 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 1736 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.12 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1500 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.1265 KG 81007 Hall**

rund 165 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.21 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2070 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.22 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 330 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.4 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3478 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.498 KG 81007 Hall**

rund 230 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.968 KG 81007 Hall**

rund 652 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weitere Grundstück **10 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 4212 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **102/3 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2335 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **102/4 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1174 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen

Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **103/1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2825 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **103/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 335 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **104 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 4979 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **1042/1 KG 81007 Hall**

rund 2 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 1757 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 9140 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt

Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1056 KG 81007 Hall**

rund 111 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1058 KG 81007 Hall**

rund 348 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1065/4 KG 81007 Hall**

rund 62 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und

Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 11 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1070/1 KG 81007 Hall**

rund 15 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **1074/4 KG 81007 Hall**

rund 11 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **11 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3404 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **1109/10 KG 81007 Hall**

rund 5836 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1109/11 KG 81007 Hall**

rund 46 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1109/13 KG 81007 Hall**

rund 2636 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1109/2 KG 81007 Hall**

rund 5109 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Sportanlage

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kleingartenanlage

weitere Grundstück **1109/5 KG 81007 Hall**

rund 24 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1109/7 KG 81007 Hall**

rund 11184 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 1109/9 KG 81007 Hall

rund 10530 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 1115/2 KG 81007 Hall

rund 82 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 1115/3 KG 81007 Hall

rund 1293 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 1151 KG 81007 Hall

rund 159 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **12 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3608 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **122 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 317 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **123 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 145 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **125 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 287 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

sowie

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **127 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **15/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 924 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **16 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2577 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **26 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 593 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **30 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3806 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung

Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück 31 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 3683 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück 32 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 2171 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück 34 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 3753 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind

Erbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **39 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 5871 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

weitere Grundstück **42/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3374 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **582 KG 81007 Hall**

rund 233 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Sportanlage

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **609/1 KG 81007 Hall**

rund 11583 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten

sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **609/19 KG 81007 Hall**

rund 1975 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **609/3 KG 81007 Hall**

rund 387 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **609/9 KG 81007 Hall**

rund 488 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **614/1 KG 81007 Hall**

rund 3485 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **614/2 KG 81007 Hall**

rund 3790 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **616 KG 81007 Hall**

rund 9330 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **626/1 KG 81007 Hall**

rund 2839 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen

Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **626/2 KG 81007 Hall**

rund 7598 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **628/2 KG 81007 Hall**

rund 2789 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **628/3 KG 81007 Hall**

rund 469 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen

Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **629/1 KG 81007 Hall**

rund 3749 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **629/2 KG 81007 Hall**

rund 2493 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **629/8 KG 81007 Hall**

rund 317 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen

Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **658/1 KG 81007 Hall**

rund 9969 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **658/2 KG 81007 Hall**

rund 181 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **677 KG 81007 Hall**

rund 21636 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 1059 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **678/1 KG 81007 Hall**

rund 6047 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **68/1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 4310 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

weitere Grundstück **68/3 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 4699 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

weitere Grundstück **681/1 KG 81007 Hall**

rund 868 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weitere Grundstück **681/2 KG 81007 Hall**

rund 1020 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind

Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weilers Grundstück **681/3 KG 81007 Hall**

rund 572 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weilers Grundstück **681/4 KG 81007 Hall**

rund 542 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weilers Grundstück **682/2 KG 81007 Hall**

rund 1102 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weilers Grundstück **682/3 KG 81007 Hall**

rund 1108 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weitere Grundstück **701/1 KG 81007 Hall**

rund 5912 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage des TROG 2011 zu den §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **701/2 KG 81007 Hall**

rund 72 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage des TROG 2011 zu den §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **702 KG 81007 Hall**

rund 7536 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage des TROG 2011 zu den §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **716/2 KG 81007 Hall**

rund 1263 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **716/6 KG 81007 Hall**

rund 1308 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **718/2 KG 81007 Hall**

rund 7019 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück **718/3 KG 81007 Hall**

rund 1050 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück **720 KG 81007 Hall**

rund 8774 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück **727/1 KG 81007 Hall**

rund 1754 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück **727/2 KG 81007 Hall**

rund 8547 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **727/3 KG 81007 Hall**

rund 2436 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **728 KG 81007 Hall**

rund 3477 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **729 KG 81007 Hall**

rund 3356 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **730/1 KG 81007 Hall**

rund 833 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **730/2 KG 81007 Hall**

rund 981 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **730/3 KG 81007 Hall**

rund 700 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **730/4 KG 81007 Hall**

rund 700 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **735/2 KG 81007 Hall**

rund 4298 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **746/2 KG 81007 Hall**

rund 1503 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **746/3 KG 81007 Hall**

rund 326 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **746/4 KG 81007 Hall**

rund 529 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstücke **747 KG 81007 Hall**

rund 3295 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstücke **748/1 KG 81007 Hall**

rund 2813 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstücke **748/2 KG 81007 Hall**

rund 1494 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstücke **749 KG 81007 Hall**

rund 358 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück **750/1 KG 81007 Hall**

rund 1880 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück **750/3 KG 81007 Hall**

rund 420 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück **752 KG 81007 Hall**

rund 14909 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück **756 KG 81007 Hall**

rund 1436 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **757/2 KG 81007 Hall**

rund 276 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **758/1 KG 81007 Hall**

rund 5349 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **758/2 KG 81007 Hall**

rund 274 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen

Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **760 KG 81007 Hall**

rund 5231 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **762 KG 81007 Hall**

rund 7482 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke

752 KG 81007 Hall (rund 1 m²),

616 KG 81007 Hall (rund 11 m²),

756 KG 81007 Hall (rund 13 m²),

1058 KG 81007 Hall (rund 4 m²),

702 KG 81007 Hall (rund 357 m²),

1070/1 KG 81007 Hall (rund 15 m²),

1074/4 KG 81007 Hall (rund 11 m²),

748/2 KG 81007 Hall (rund 22 m²),
746/2 KG 81007 Hall (rund 50 m²),
716/2 KG 81007 Hall (rund 14 m²),
762 KG 81007 Hall (rund 1 m²),
609/1 KG 81007 Hall (rund 93 m²),
701/1 KG 81007 Hall (rund 454 m²),
701/2 KG 81007 Hall (rund 2 m²),
1109/11 KG 81007 Hall (rund 22 m²),
747 KG 81007 Hall (rund 32 m²),
1151 KG 81007 Hall (rund 50 m²),
34 KG 81021 Heiligkreuz II (rund 58 m²)

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalt von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH - soweit raumplanungsfachlich von Relevanz - kurz dargestellt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kurzdarstellung der Inhalte der Stellungnahmen lediglich dazu dient, den direkten Konnex zwischen Stellungnahme und raumplanungsfachlicher Beurteilung herzustellen. Die Kurzdarstellung ersetzt nicht das Studium der Stellungnahmen und stellt keine vollständige Darstellung der Stellungnahmen dar.

Der Darstellung der fachlich relevanten Inhalte der Stellungnahmen folgt eine raumplanungsfachliche Beurteilung, die von Schlussfolgerungen und einer Empfehlung abgeschlossen wird.

Im Folgenden wird zunächst der Inhalt der eingelangten Stellungnahmen, soweit raumplanungsfachlich von Relevanz, kurz dargestellt. Andere Punkte der Stellungnahmen, die sich nicht auf raumplanungsrelevante Sachverhalte beziehen, werden nicht angeführt und nicht behandelt. Insbesondere wird nicht zu rechtlichen Fragen Stellung genommen, da diesbezüglich keine Zuständigkeit gegeben ist.

In der folgenden Auflistung sind alle Stellungnahmen mit dem Namen des Einschreiters, gereiht und nummeriert in Orientierung am Datum des Einlangens bei der Stadtgemeinde, angeführt.

Nr. 1: Krenn Asphalt- u. Bauunternehmung GmbH und Terrazzo Sabernig GmbH, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte, Sillgasse 21, 6020 Innsbruck, eingelangt am 15.12.2023

Nr. 2: Raben BEXity GmbH, vertreten durch Shamiyeh & Reiser Rechtsanwälte GmbH, Am Schillerpark, Rainerstr. 6-8, 4020 Linz, eingelangt am 18.12.2023

Stellungnahme Nr. 1:

Krenn Asphalt- u. Bauunternehmung GmbH und Terrazzo Sabernig GmbH, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte, halten in ihrer Stellungnahme fest, dass die Nutzung der betroffenen Liegenschaften (Gp 34, KG Heiligkreuz II, im Eigentum Krenn Asphalt- u. Bauunternehmung GmbH: Nutzung als Bauhof, Arbeiterunterkunft und Büro der Fa. Hans Hauser; Gp 720, KG Hall, im Eigentum Terrazzo Sabernig GmbH: Vermietung an Gebrüder

Weiss und Nutzung als DPD Verteilerzentrum) durch die Verankerung des Zählers 10 eingeschränkt werde.

Bei den Festlegungen handle es sich um eine Umsetzung nach der Bestimmung des § 31c TROG 2022. Die Grundlagen seien ohne jedes Zutun der betroffenen Liegenschaftseigentümer zustande gekommen, deren Interessen auch sonst nicht berücksichtigt worden seien. Die Befunde, die Gutachten und die Stellungnahmen, die bezogen auf die Liegenschaften der einschreitenden Gesellschaften berücksichtigt worden seien, seien nicht bekannt, obschon es sich um so genannte Umweltinformationen lt. Umweltinformationsrichtlinie der EU handle.

Die Norm „ÖROKO“ wende sich nicht an den Rechtsunterworfenen selbst. In vielen sogenannten „Umwegentscheidungen“ habe der Verfassungsgerichtshof deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der von einer planungsrechtlichen Maßnahme betroffene Rechtsträger jeweils den „Umweg“ dahingehend zu gehen habe, erst mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes und den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen den Verfassungsgerichtshof um (inzidente) Normenkontrolle im Sinne der Art. 139, 144 (3) B-VG „anzugehen“. Die Konsequenz sei also, dass man sich erst jetzt zu den Bestimmungen des ÖROKO äußern könne und auch erst jetzt die entsprechenden Grundlagen hinterfragen könne. Dies bedeute, dass das gewählte gleichsam summarische Verfahren nicht ausreiche, um liegenschaftsbezogen die entsprechenden Bewertungen vornehmen zu können, warum hinsichtlich der betroffenen Liegenschaften Einschränkungen in der künftigen Nutzung verfügt würden.

Kern verfassungsrechtlicher Überlegungen sei die „Interessensabwägung“, worin die Interessen des betroffenen einzelnen Rechtsträgers gegen die Interessen der Allgemeinheit zu gewichten seien. Das setze voraus, dass sowohl die allgemeinen Planungsgrundlagen bzw. die das allgemeine Planungsinteresse bildenden Mosaiksteine des Sachverhaltes zum Tatbestand zusammenzustellen sind (Grundlagenforschung, Grundlagenerhebung), sodass sodann grundstücksbezogen abzuwägen sei, ob die das Eigentumsrecht einschränkende Maßnahmen, jeweils bezogen auf den in Frage kommenden Grundstückseigentümer noch zulässig seien. Grundsätzliche Anforderung an alle Maßnahmen sei, sachgerecht und angemessen zu sein sowie das letzte, noch zum tauglichen Ziel führende Mittel darzustellen. Die in Form von zwei „Sammelnovellen“ vorgesehenen Maßnahmen seien nicht geeignet, den Erfordernissen einer ins Einzelne gehenden Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer auch nur annähernd gerecht zu werden. Der wesentliche Mangel an der summarischen Betrachtung der Liegenschaften in den Motiven führe dazu, dass man hinsichtlich der betroffenen Liegenschaften nicht feststellen könne, warum sie einschränkende Maßnahmen unterworfen werden. Befund und Gutachten, warum man diese Flächen einschränkend widme, würden nicht vorliegen. Bestandserhebung und Grundlagenforschung würden insbesondere dann, wenn sie dazu geeignet seien, die Disponibilität des Rechtsgutes „Eigentum“ einzuschränken, den Ausgangspunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen bilden. Grundlagenforschung sei die Voraussetzung der „finalen Programmierung“ von Normen. Grundstückbezogene Grundlagenerhebung sei die inhaltliche Voraussetzung dafür, Maßnahmen und deren Auswirkungen wiederum grundstücksbezogen, einer entsprechenden Sachverständigenbeurteilung zu unterlegen. Diese sachverständige Beurteilung fehle.

Das „summarische Verfahren“, das im Überschlag der Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes dafür geschaffen werde, gleichsam eine Fülle von inhaltlich unterschiedlichen Grundstücken im Rahmen ein und derselben Planerlassung zu verändern, sei unzulässig, weil es die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke ihrer tatsächlichen raumordnungsrechtlichen Teilhaberechte „entkleide“. Die individuelle

Betrachtung der Maßnahmen werde hintangehalten. Dem Einwand, dass dies bei der Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes nicht anders wäre, sei entgegen zu halten, dass die Neuerlassung des Gesamtflächenwidmungsplanes auf der Grundlage einer darauf bezogenen vollständigen Datenerhebung, sehr häufig unter „Mitnahme“ bestehender Widmungen erfolge, also eine andere Handhabung des Instrumentariums darstelle, als „punktuelle“ Maßnahmen, mit denen insbesondere Nutzungsmöglichkeiten bestehender Grundstücke drastisch eingeschränkt werden.

Heutzutage werde, vielleicht anders als früher, vom gesamten Geld- und Kreditsektor jede maßgebliche Veränderung der bestehenden raumordnungsrechtlichen Eigenschaften eines Grundstücks gleichsam mit Argusaugen beäugt, da qualitative Nutzungseinschränkungen bestehender Liegenschaften zu finanziell sofort spürbaren Abwertungen von Sicherheiten führen. Man gebe die unzweifelhafte volkswirtschaftliche Stärke des Standortes auf, indem man einzelne Akteure dramatisch schwäche.

Es fehle jede Interessenabwägung und Grundlagenforschung. Öffentliches Interesse bedeute, dass nach Vornahme einer Abwägung liegenschaftsbezogen feststehe, dass eine den Eigentümer einschränkende Maßnahme zu verfügen sei, weil das öffentliche Interesse so weit vorgehe, dass Interessen des Eigentümers weit hinter diesen zurückblieben. Eine solche Abwägung sei im gegenständlichen Fall erst gar nicht möglich, weil zu den einzelnen Liegenschaften Befunde, Gutachten und maßgebliche Feststellungen eben fehlen würden. Die Grundlagen seien auch zu erheben, wenn ein ÖROKO einen Entwicklungsrahmen abstecke, der mit rechtllichem Leben zu füllen sei. Es fehle gänzlich eine Prüfung der Auswirkungen der Planung.

Die bisherige Einschränkung des Gewerbe- und Industriegebietes gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 lt. Zähler 1 (Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen) sei unzulässig, weil eine dynamische Verweisung im gegenständlichen Fall nicht mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar sei. Das TROG 2011 sei wie auch seine Anlage nicht mehr Bestand des geltenden Rechts. Weiter beziehe sich der Betriebsartenkatalog nur auf das Recht der EKZ, nicht aber auf anderes.

Durch die neue Einschränkung des Gewerbe- und Industriegebietes gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 lt. Zähler 10 (Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.) komme es zu einer doppelten Einschränkung. Es mangle an einer Begründung für die Maßnahmen. Begründung bedeute Bezugnahme auf jeweils eine Liegenschaft, was wiederum bedeute konkrete Erfassung der Nutzungen, der künftigen möglichen Nutzungen und der Wirkungen möglicher Einschränkungen im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung unter Verzicht auf eine nur summarische Erfassung der Liegenschaften und Interessen.

Mit den Maßnahmen würden massive Entwertungen Hand in Hand gehen. Es solle auf die Einschränkungen der künftigen Nutzbarkeit verzichtet werden. Zugleich seien die Grundlagen der Verkehrsflächenfestlegungen ausreichend zu untersuchen. Diese seien in ihrer Gesamtheit nicht verhältnismäßig, es würden auch die rechtlichen Grundlagen fehlen.

Insgesamt ergebe sich, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes in keiner Weise auf einer ausreichenden Grundlagenforschung beruhe. Dazu würden u.a.

eine Erhebung des vorhandenen Baubestandes, der vorhandenen Nutzungen, sonstiger umweltintensiver Einflüsse, planungsbedeutsamer Gegebenheiten, öffentlich-rechtlicher Planungsparameter, sonstiger raumbedeutsamer Tatsachen und deren Einschränkungen, eine prognostische Erhebung betreffend die Auswirkungen in Frage kommender Änderungen aufgrund des Inhalts der Verordnung, Erhebungen zur Frage der Auswirkungen auf die Nachbarliegenschaften, die Frage der Immissionen und der Emissionen und der Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaften gehören. De facto liege mit Ausnahme ein paar sehr diskreter Hinweise zu allen Punkten nichts Greifbares vor.

Eingriffe in den Wesenskern eines Grundrechtes, wie es das Eigentumsrecht darstelle, seien nach der aktuellen Grundrechtsdoktrin nur dann möglich, wenn sie sachlich gerechtfertigt, aus einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich, in Hinblick auf den beabsichtigten Zweck das noch gelindeste Mittel darstellend also verhältnismäßig und Ergebnis einer entsprechenden Interessensabwägung seien. Gerade dann, wenn die Planungsmöglichkeiten für eine Liegenschaft massiv verringert und für eine (andere) massiv erhöht werden, brauche es eine jede Liegenschaft betreffende sachliche Rechtfertigung, die hier nicht gegeben sei. Gerade bei bereits bestehenden Nutzungsmöglichkeiten gelte, dass solche auch in einem rechtlichen Sinn einem erhöhten Bestandsschutz unterliegen und daher nicht einfach ohne eine genaue Abwägung der betroffenen Interessen erlassen werden können.

Zusammenfassend stelle man fest, dass die Maßnahmen auf der vorliegenden Grundlage nicht den Erfordernissen der Grundrechtsdoktrin entsprechen. Daher werde angeregt, die Maßnahmen im Weiteren mit den Betroffenen im Rahmen der Bestandsaufnahme zu erläutern und den Versuch zu unternehmen, zu einer kooptiven Lösung zu kommen. Es werde angeregt, die aufgelegten Maßnahmen in Bezug auf die Liegenschaften der Einschreiter nicht zu beschließen.

Stellungnahme Nr. 2:

Die Raben BEXity GmbH, vertreten durch Shamiyeh & Reiser Rechtsanwälte GmbH, hält in ihrer Stellungnahme fest, dass es sich beim Unternehmen um einen Anbieter von Logistik- und Kommissionierdienstleistungen handle, welcher u.a. internationale Transporte durchführe. Man verfüge über ein europaweites Logistiknetzwerk, wobei sich die Niederlassung in Tirol derzeit an der Adresse Hauptfrachtenbahnhof 4, 6020 Innsbruck, befinde. Vor dem Hintergrund einer Verlagerung des Standortes nach Hall i.T. habe die Raben BEXity GmbH mit Kaufvertrag vom 21.09.2023 die Liegenschaft Essacherstraße 15 und 17, 6060 Hall i.T., (Gpn 677 und 678/1, KG Hall) erworben. Auf dieser befinde sich das ehemalige Logistikzentrum der Österreichischen Post AG, welches teilweise an diese vermietet und daher bestimmungsgemäß weiter genutzt werde. Zudem solle die Liegenschaft zukünftig von der Raben BEXity GmbH als Logistikzentrum genutzt werden.

Der gegenständliche Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sehe eine Ausweisung der derzeit als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 gewidmeten Liegenschaft als eingeschränktes allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 iVm § 39 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 (Zähler 7: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen,

welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.) vor.

Die Raben BEXity GmbH beabsichtige in Fortführung der bisher auf der Liegenschaft bereits ausgeübten Tätigkeiten sowie zum Zwecke der Betriebsvergrößerung in Tirol in naher Zukunft die Verlagerung des Standortes Innsbruck auf die betroffene Liegenschaft. Damit gehe einher, dass die Liegenschaft hinkünftig Anknüpfungspunkt für sämtliche Logistik- und Transportdienstleistungen mit Berührungspunkten in Tirol sein werde. Es werde betont, dass gerade nur aus diesen Erwägungen heraus das ehemalige Logistikzentrum der Post AG in Hall i.T. erworben worden sei. Man gehe davon aus, dass der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes massive einfachgesetzliche wie auch verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen würden:

- Eigentumsgrundrecht:

Nach Rechtsprechung des VfGH seien bei einer Flächenwidmungsänderung alle berührten Interessen unter Berücksichtigung der Raumordnungsziele gegeneinander abzuwägen. Die Planung sei unter möglicher Schonung des Privateigentums durchzuführen. Der Interessensabwägung habe eine Grundlagenforschung samt Bestandsanalyse voranzugehen, um die gegebenen Verhältnisse richtig einschätzen zu können. Der Ordnungsgeber habe bei seiner Planung verpflichtend den bisherigen Bestand im Sinne der aktuell zulässigen Nutzungsmöglichkeiten zu berücksichtigen und dürfe diesen nicht schmälern. Es sei weder erkennbar, dass der Bestand seine Berücksichtigung in den Erwägungen der Stadtgemeinde Hall gefunden habe, noch liege eine sachliche Rechtfertigung für die geplante Umwidmung vor. Bei Nichtberücksichtigung der Gegebenheiten bzw. der bisherigen Nutzung und bei mangelnder Abwägung der Interessen sei der Flächenwidmungsplan gesetzwidrig.

Die Partei durfte beim Erwerb der Liegenschaft auf die bestehende Widmung vertrauen, welche ein sehr wesentliches Kriterium in ihren Käuferwägungen dargestellt habe. Dadurch, dass durch die geplante Widmungsänderung der Betrieb von Logistik, Spedition und Frächtereie – dem ausschließlichen Unternehmenszweig der Raben BEXity GmbH – für unzulässig erklärt werden solle, indiziere die beabsichtigte Maßnahme jedenfalls eine gravierende, unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkung. Daneben käme die Maßnahme dem Zustand einer gesetzeswidrigen Rückwidmung gleich. Halte man sich allein schon die technische Beschreibung der genehmigten Anlagen (Großflächen für festinstallierte Paketverteilermaschinen, elektrisch betriebene Ladestapler, Förderbänder, Halle für Kurier-Express-Paket-Dienste, 17 Andockstellen für LKW, Anschluss an Schienenverkehr) vor Augen, ergebe sich schon aus dieser die ausschließliche Verwendungsmöglichkeit der Liegenschaft für Logistik und Spedition. Die Nutzfläche von etwa 18.000 m² per se sei ein wesentliches Kriterium beim Kauf der insgesamt knapp 29.000 m² großen Liegenschaft gewesen. In einem weiteren Schritt solle der Bestand sukzessive an die individuellen Bedürfnisse angepasst und baulich erweitert werden. Die Raben BEXity GmbH habe eine ursprünglich wie für sie geschaffene Liegenschaft erworben, deren Nutzung und Erweiterung durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes unmöglich gemacht werde.

Im Resultat stelle die explizite Erklärung betreffend die Unzulässigkeit von Logistik-, Speditions- und Frächtereieunternehmen einen intentionalen Eingriff in den Kern des Eigentumsgrundrechts dar. Man weise auf eine aus der Änderung des Flächenwidmungsplanes erwachsende Entschädigungspflicht hin.

- Gleichheitssatz:

Bei Umwidmungen spiele vor allem der aus gleichheitsrechtlichen Bestimmungen entwickelte Vertrauensschutz eine wesentliche Rolle. Dies zeige sich insbesondere bei der Rückwidmung bzw. der die bisherige Nutzung einschränkenden Umwidmung: Es müsse dafür nach ständiger Rechtsprechung einen sachlichen Grund geben. Im Rahmen einer Abwägung seien insbesondere auch Interessen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke hinreichend zu berücksichtigen. Die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Grundlage erweise sich im gegenständlichen Fall nicht als abgebildet. Nicht nur dürfe die Raben BEXity GmbH darauf vertrauen, dass die Liegenschaft in ihrer Nutzbarkeit nicht ohne Einhaltung der rechtlichen Vorgaben limitiert werde und damit einer massiven Entwertung und für die Partei de facto Unbrauchbarkeit zugeführt werde, sondern es bestünden naturgemäß auch gelindere Mittel, um die allenfalls verfolgten Ziele zu erreichen.

- Bestimmtheitsgebot nach Art. 18 B-VG:

Die Umwidmung sehe folgende Formulierung vor: „Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.“

Aus dem verwendeten Wortlaut erschließe sich nicht eindeutig, was unter „keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen“ zu verstehen sei. Insbesondere werde in diesem Zusammenhang die derzeitige LKW-Belastung festzustellen sein, um eine „zusätzliche“ Belastung überhaupt messen zu können. Diesbezüglich mangle es nicht nur an einer ordnungsgemäßen Grundlagenerhebung, sondern es handle sich um derart unklare und nicht scharf abgegrenzte Begrifflichkeiten, dass sie einer willkürlichen Auslegung der Formulierung durch die jeweils zuständige Behörde ein Einfallstor bieten würden. Die Formulierung werde dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 18 B-VG jedenfalls nicht gerecht.

Zusammenfassend ergebe sich deutlich, dass die bestehenden Gegebenheiten und die ausschließliche Nutzungsmöglichkeit der Liegenschaft für Logistik und Spedition in den bisherigen Überlegungen der Stadtgemeinde Hall i.T. keinen Niederschlag gefunden haben. Es würden jedenfalls gelindere Mittel bestehen, um die allfällig verfolgten Ziele zu erreichen. Die in diesem Zusammenhang verpflichtend vorzunehmende Interessensabwägung indiziere die Unverhältnismäßigkeit der Eigentumsbeschränkung. Als mit längerfristiger Perspektive in der Stadtgemeinde tätiges Unternehmen stehe man jederzeit gerne für Gespräche zur Verfügung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. raumordnungsfachlichen Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1:

Stellungnahme Nr. 1 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes lt. Verordnungsplan 354-2023-00011 (Nr. 90a) entspricht inhaltlich weitestgehend Stellungnahme Nr. 7 zur

Änderung des Flächenwidmungsplanes lt. Verordnungsplan 354-2022-00005 (Nr. 90). Die raumplanungsfachliche Beurteilung wurde daher in Teilen übernommen.

Hinsichtlich der von den Einschreitern beanstandeten Zugänglichkeit von Umweltinformationen lt. Umweltinformationsrichtlinie der EU wird ausdrücklich auf die diesbezügliche Stellungnahme des Stadtamtes Hall i. T. verwiesen.

Zum Vorwurf, dass das gewählte „gleichsam summarische Verfahren“ nicht ausreiche, um liegenschaftsbezogen die erforderlichen Bewertungen und Abwägungen vornehmen zu können, warum hinsichtlich der betroffenen Liegenschaften Einschränkungen in der künftigen Nutzung verfügt würden, wird aus fachlicher Sicht Folgendes festgehalten: Im Interesse einer angemessenen Tiefe aufweisenden und gleichzeitig effizienten Befundung und Begutachtung wurden im ortsplanerischen Gutachten Themenkomplexe und -cluster gebildet. Die Bildung von Themenkomplexen und -clustern schließt aus raumplanungsfachlicher Sicht eine grundstücksbezogene Betrachtung nicht aus. In ihren Standortbedingungen und Nutzungen vergleichbare Grundstücke werden in Berücksichtigung räumlicher Zusammenhänge in erster Stufe gemeinsam befundet und begutachtet. Hinzu kommen in einer zweiten Stufe der Befundung und Begutachtung tatsächlich liegenschaftsimmanente Aspekte, wie beispielsweise die vorliegenden Eigentumsverhältnisse oder Erhebungen hinsichtlich rechtmäßig bestehender Wohnnutzungen. Beide Stufen von Befundung und Begutachtung sind Bestandteil der Interessensabwägung.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 vergleichbar mit einer Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes. Sie stützt sich einerseits auf die Bestandserhebung und die Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, andererseits auf eine im Zuge der Ausarbeitung der Verordnungspläne erfolgte vertiefende Befundung und Begutachtung. Im ortsplanerischen Gutachten zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wird diese insofern dokumentiert, als dass wiederholt ergänzend zu den Vorgaben der 2. Fortschreibung auf raumplanungsfachlich relevante Sachverhalte verwiesen und auf dieser Basis die Änderung des Flächenwidmungsplanes zusätzlich begründet wird. Die in Stellungnahme Nr. 1 versuchte Abgrenzung der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes von einer Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Bestandserhebung wird neben der problemorientierten Befundung im ortsplanerischen Gutachten ausdrücklich auch auf die umfangreiche Bestandserhebung im Zuge der, der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes vorausgehenden 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes verwiesen (u.a. Bestandsaufnahme hinsichtlich Baulandreserven und Gebäudenutzung, detaillierter Bestandsaufnahmebericht über das Gemeindegebiet, Aktualisierung Nutzungsbeschränkungen, Durchführung naturkundefachliche Bearbeitung). Im ortsplanerischen Gutachten zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt im Pkt. 5 Befund (Seite 3 - 19) eine Darstellung von Lage, Erschließung, bestehender Nutzung und Widmung der Änderungsflächen (5.1), der betreffenden Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (5.2) sowie der aus fachlicher Sicht im gegenständlichen Fall relevanten Nutzungsbeschränkungen (5.3). Hinsichtlich der in Stellungnahme Nr. 1 geforderten prognostischen Erhebung betreffend die Auswirkungen in Frage kommender Änderungen aufgrund des Inhalts der Verordnung wird auf die Interessensabwägung am Ende der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Beurteilung verwiesen.

Gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 kann für das Gewerbe- und Industriegebiet oder für Teile davon festgelegt werden, dass nur bestimmte Arten von Betrieben zulässig oder bestimmte Arten von Betrieben nicht zulässig sind, soweit dies erforderlich ist, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, hintanzuhalten, um Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen im Verhältnis zu anderweitig gewidmeten Gebieten oder zwischen betrieblichen Tätigkeiten innerhalb des betreffenden Gebietes hintanzuhalten, um eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes zu gewährleisten, um schwerwiegende Belastungen der Bevölkerung durch den Verkehr oder eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonstigen Verkehrserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Verkehrsflächen durch Betriebe mit erheblichem Verkehrsaufkommen hintanzuhalten und um eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonstigen Erschließungserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Einrichtungen zur Wasserversorgung, Energieversorgung oder Abwasserbeseitigung durch Betriebe mit erheblichem Wasser- oder Energieverbrauch oder Abwasseranfall hintanzuhalten.

Die Gp 34, KG Heiligkreuz II, (Heiligkreuzer Feld 38) und die Gp 720, KG Hall, (Schlöglstraße 37) sind Bestandteil des etablierten und ausgehend von der B 171 Tiroler Straße und der L 77 Löfflerweg (Anschlussstelle Hall-West) verkehrlich gut erschlossenen Gewerbegebietes Hall-West. An die Gp 34, KG Heiligkreuz II, welche als Bürogebäude (Hans Hauser), Arbeiterunterkunft und Bauhof genutzt wird, schließen nördlich, westlich und südlich im Wesentlichen gewerblich genutzte Parzellen an. Im Osten wird die Gp 34 durch die Erschließungsstraße Heiligkreuzer Feld begrenzt. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite schließen die Hallenbauten der Fa. Felder an. Auf Gp 720, KG Hall, befindet sich der Ostteil des Verteilerzentrums Hall i.T. der DPD (Westteil des Verteilerzentrums auf Gp 727/2). Im Norden wird die Gp 720 durch die Schöglstraße, im Osten durch den Sigweinweg begrenzt. Auf den gegenüberliegenden Straßenseiten befinden sich bebaute, gewerblich genutzte Parzellen. Der südlich an die Gp 720 anschließende Bereich ist noch frei von Bebauungen.

Die vorgesehene Einschränkung der Gewerbe- und Industriegebiete ist durch die betreffenden Entwicklungssignaturen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgegeben und begründet sich weiter durch die Lage innerhalb des Siedlungsgebiets und daraus resultierende Ansprüche und Nutzungskonflikte. Die Stadtgemeinde strebt aufgrund der Bestandssituation und des Bedarfes hinsichtlich gewerblich nutzbarer Flächen unter Abwägung mit den Interessen der Eigentümer im betreffenden Bereich eine geordnete gewerbliche Entwicklung (Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen; Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen betrieblichen Tätigkeiten innerhalb des betreffenden Gebietes; Sicherstellung einer Infrastruktur-angepassten Nutzung) an. Durch die Einschränkung auf produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen sowie den Ausschluss von Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammlern, -verwertern und -behandlern soll insbesondere auch eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung von gewerblich nutzbaren Flächen außerhalb des Stadtzentrums sichergestellt werden.

Die vorgesehene Widmungsänderung sieht gegenüber der bestehenden, rechtsgültigen Widmung einerseits Einschränkungen, andererseits aber auch wesentliche Erweiterungen der Nutzungsmöglichkeiten vor:

Widmungsbezeichnung derzeit	Widmungsbezeichnung neu
Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen	Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

Einschränkungen:

Künftig ausgeschlossen sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler; dieser Ausschluss ist fachlich wie folgt begründet:

- Bei den beiden, in der gegenständlichen Einwendung genannten Grundparzellen (Gp 34 KG Heiligkreuz II und Gp 720 KG Hall) handelt es sich um hochwertige Flächen im Gewerbegebiet Hall-West, für die eine hochwertige Nutzung im Sinne einer hohen Arbeitsplatzdichte und einer hohen Flächenproduktivität angestrebt wird. Es handelt sich um Flächen, die für Arbeitnehmer fußläufig gut erreichbar sind (Gp 34: Fußweg-Entfernung von der neuen Bahnhaltestelle Hall-Thaur (S-Bahn-Haltestelle mit Bedienung im 30-Minuten-Takt) ca. 250 m und von der Bushaltestelle Bahnhof Hall-Thaur (Buslinien 650, 456, 655, 504, 469) an der B 171 Tiroler Straße ca. 350m; Gp 720: Fußwegentfernung von der Bushaltestelle Burgfrieden (Buslinien 650, 456, 655, 504, 469) an der B 171 ca. 500 m). Im Sinne des Klimaschutzes kommt der Erreichbarkeit von Betriebsstandorten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eine deutlich erhöhte Bedeutung zu, sodass Beschäftigte mit vertretbarem Zeitaufwand die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können.
- Mit dem vorgesehenen Ausschluss von Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler werden lediglich Nutzungen ausgeschlossen, die im Regelfall eine geringe Flächenproduktivität (Umsatz je m² Betriebsfläche) aufweisen und deshalb sowie aufgrund von möglichen Staub- und Lärmemissionen aufgrund der Abfallbehandlung und -lagerung meist an peripheren Standorten situiert werden.

Erweiterungen:

- Die bestehende Widmungsbezeichnung schließt reine Dienstleistungsbetriebe generell aus; künftig reduziert sich diese Einschränkung auf Dienstleistungsbetriebe mit Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie Tourismusbetriebe. Diese Beschränkung ist darin begründet, dass derartige, für die zentralörtliche Attraktivität einer Gemeinde wichtigen und ortszentrumsaffinen Dienstleistungen im Stadtzentrum bzw. in dessen Nachbarschaft und nicht in einem überwiegend mit Betrieben des produzierenden Gewerbes strukturierten Gebiet angeboten werden sollen (aus diesem Grund sind bisher und auch künftig Handelsbetriebe mit einem Angebotspektrum für den täglichen Bedarf nicht zulässig). Andere Dienstleistungsbetriebe wie z.B. ein Bürogebäude eines Versicherungsunternehmens sind künftig zulässig.

Die Vorhaltung des Einschreiters, dass mit der geplanten Widmungsänderung wesentliche Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten ohne belastbare Begründung erfolgen würden, ist somit nicht gerechtfertigt. In Summe erfolgt eine Präzisierung und überwiegend eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten um jene Nutzungsoptionen, die standortadäquat sind und die auch neue Anforderungen betr. Klimaschutz (Erreichbarkeit von Standorten im ÖPNV) in angemessener Weise berücksichtigen.

Hinsichtlich der Festlegung einer Teilfläche der Gp 34 als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 wird zunächst darauf hingewiesen, dass im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes keine neuen Festlegungen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 erfolgen, vielmehr wurde die bestehende Festlegung im betreffenden Bereich unverändert übernommen. Die Festlegung der betreffenden Fläche als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 erfolgte aufgrund der im bis Ende 2015 rechtskräftigen Allgemeinen Bebauungsplan festgelegten Straßenfluchtlinie. Die getroffene Festlegung ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nach wie vor sinnvoll und sollte unverändert beibehalten werden. Ergänzend ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass es sich bei Ausweisung von geplanten örtlichen Verkehrsflächen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 jedenfalls um keine Umwidmung handelt, vielmehr wird auf einer unveränderten Basiswidmung eine Festlegung als geplante örtliche Straße verankert. Damit hat die Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 jedenfalls keine Auswirkungen auf das Bestehen einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022. Im Bereich der Festlegung dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, die der Verwirklichung eines allfälligen Straßenbauvorhabens entgegenstehen würden.

In der Abwägung ist aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an einer geordneten gewerblichen Entwicklung (Vermeidung von Nutzungskonflikten, Sicherstellung Bodensparender Nutzung und zweckmäßiger Nutzung von gewerblich nutzbaren Flächen außerhalb des Stadtzentrums, Infrastruktur-angepasste Nutzung) im gegenständlichen Fall höher zu gewichten als das Interesse der Einschreiter am Erhalt der bestehenden Nutzungsoptionen und der uneingeschränkten Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Auf die in der Stellungnahmen geäußerten Zweifel an der ausreichenden Bestimmtheit und rechtlichen Zulässigkeit der bisherigen Einschränkung des Gewerbe- und Industriegebietes gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 lt. Zähler 1 (Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen) wird in der vorliegenden Stellungnahme mangels raumplanungsfachlicher Relevanz für die vorgesehene Widmungsfestlegung und unter Verweis auf eine allfällige rechtliche Abklärung nicht weiter eingegangen.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände sind nicht stichhaltig. Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 2:

Bei der Liegenschaft Essacherstraße 15 und 17, 6060 Hall i.T., (Gpn 677 und 678/1 sowie Teilfläche der im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen Gp 1115/3, KG Hall) handelt es sich um einen im Osten des Bereichs Riedau gelegenen Gewerbebestandort mit Gleisanschluss, an welchen westlich und nordwestlich Wohnnutzungen anschließen. Am Areal befindet sich das ehemalige Logistikzentrum der Österreichischen Post AG.

Nach Information des Stadtamtes Hall i.T. wurde die Manipulation mittels LKW mit der Inbetriebnahme des neuen Logistikzentrums der Post AG in Vomp im August 2022 eingestellt. Im Dezember 2023 befanden sich seitens der Post AG nur mehr ein Postamt sowie die Wertlogistik, welche nach der Stadtgemeinde vorliegenden Informationen ebenfalls zeitnah den Standort verlassen soll, am Areal.

Zunächst ist aus raumplanungsfachlicher Sicht festzuhalten, dass im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für die Gp 677 geschaffen wird. Während der Großteil der Gp 677 derzeit als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 ausgewiesen ist, besteht für eine rd. 1.059 m² umfassende Teilfläche im Südosten eine Ausweisung als eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet (Zähler 1) gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022.

Weiter wird festgehalten, dass die laut vorliegender Stellungnahme grundsätzlich beabsichtigte Fortführung der auf der Liegenschaft bereits ausgeübten Tätigkeiten im Rahmen des rechtmäßigen Bestandes jedenfalls nicht im Widerspruch zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes steht. Hinsichtlich einer laut vorliegender Stellungnahme angedachten Betriebsvergrößerung wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. In Hinblick auf die vorgebrachten einfachgesetzlichen wie auch verfassungsrechtlichen Bedenken (Eigentumsgrundrecht, Gleichheitssatz, Bestimmtheitsgebot nach Art. 18 B-VG) wird ebenfalls auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Hinsichtlich der in Stellungnahme Nr. 2 im Pkt. „Eigentumsgrundrecht“ beanstandeten Grundlagenenerhebung wird neben der im Zuge der Ausarbeitung der Verordnungspläne erfolgten, im ortsplanerischen Gutachten dokumentierten problemorientierten Befundung ausdrücklich auch auf die umfangreiche Bestandserhebung im Zuge der, der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes vorausgehenden 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes verwiesen (u.a. Bestandsaufnahme hinsichtlich Baulandreserven und Gebäudenutzung, detaillierter Bestandsaufnahmebericht über das Gemeindegebiet, Aktualisierung Nutzungsbeschränkungen, Durchführung naturkundefachliche Bearbeitung). Im ortsplanerischen Gutachten zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt im Pkt. 5 Befund (Seite 3 - 19) eine Darstellung von Lage, Erschließung, bestehender Nutzung und Widmung der Änderungsflächen (5.1), der betreffenden Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (5.2) sowie der aus fachlicher Sicht im gegenständlichen Fall relevanten Nutzungsbeschränkungen (5.3). Im Interesse einer angemessenen Tiefe aufweisenden und gleichzeitig effizienten Befundung und Begutachtung wurden im ortsplanerischen Gutachten Themenkomplexe und -cluster gebildet. Insbesondere wird im ortsplanerischen Gutachten auf die Ausführungen zu den Teilkomplexen 8 und 9 auf den Seiten 12-15 (Befund) und 22 - 24 (fachliche Beurteilung) hingewiesen. Betreffend Grunderhebung und Interessensabwägung wird ergänzend auf die diesbezüglichen Ausführungen in der raumplanungsfachlichen Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 und die Interessensabwägung am Ende der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Beurteilung verwiesen.

Die in Stellungnahme Nr. 2 für unzulässig befundene Schmälerung von Nutzungsoptionen (Pkte. „Eigentumsgrundrecht“, „Gleichheitssatz“) ist auf Basis einer sachlichen Rechtfertigung jedenfalls zulässig. Wäre jede Schmälerung von Nutzungsoptionen per se unzulässig, hätte die Gemeinde keinen ortsplanerischen Gestaltungsspielraum. Die durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgesehene Einschränkung

des allgemeinen Mischgebietes gem. § 40 Abs. 2 iVm § 39 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 (Zähler 7: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.) basiert auf den in Anlage B der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für den betreffenden Bereich getroffenen Vorgaben (M 06 (z1/D3) – Südteil) und aus der Bestandssituation resultierenden, in § 39 Abs. 2 TROG 2022 grundsätzlich umrissenen ortsplanerischen Überlegungen.

Gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 kann für das Gewerbe- und Industriegebiet oder für Teile davon festgelegt werden, dass nur bestimmte Arten von Betrieben zulässig oder bestimmte Arten von Betrieben nicht zulässig sind, soweit dies erforderlich ist, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, hintanzuhalten, um Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen im Verhältnis zu anderweitig gewidmeten Gebieten oder zwischen betrieblichen Tätigkeiten innerhalb des betreffenden Gebietes hintanzuhalten, um eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes zu gewährleisten, um schwerwiegende Belastungen der Bevölkerung durch den Verkehr oder eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonstigen Verkehrserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Verkehrsflächen durch Betriebe mit erheblichem Verkehrsaufkommen hintanzuhalten und um eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonstigen Erschließungserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Einrichtungen zur Wasserversorgung, Energieversorgung oder Abwasserbeseitigung durch Betriebe mit erheblichem Wasser- oder Energieverbrauch oder Abwasseranfall hintanzuhalten.

Durch die vorgesehene Einschränkung auf Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spezielle Eignung aufgrund Transportvolumen, technischer Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten, strebt die Stadtgemeinde aufgrund der Bestandssituation unter Abwägung mit den Interessen des Eigentümers die Sicherstellung einer Weiternutzung des aus ortsplanerischer Sicht in Hinblick auf gewerbliche Nutzungen eine besondere Lagegunst darstellenden Anschlussgleises an. Der Ausschluss von Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammlern, -verwertern und -behandlern sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, begründet sich durch die wohngebietsnahe Situation des Bereiches innerhalb des Siedlungsgebiets, daraus resultierende bekannte Nutzungskonflikte und die für die betreffenden Zwecke nur mäßig geeignete Erschließung (div. Grundabtretungs- und Ausbauerfordernisse im Bereich Schlöglstraße/Sigweinweg). Weiter soll durch die vorgesehene Einschränkung eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung von gewerblich nutzbaren Flächen sichergestellt werden.

In Hinblick auf die vorgesehene Widmungsfestlegung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vom Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen ausdrücklich Unternehmen bzw. Unternehmensteile, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, ausgenommen sind. Damit

wird auf die Bestandssituation (Nutzung als Logistikzentrum – ein Beibehalt der durch die bestehende Bausubstanz und Baustruktur möglichen Nutzungsintensität verursacht aus fachlicher Sicht jedenfalls keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen) aus raumplanungsfachlicher Sicht in geeigneter Weise Rücksicht genommen. Von einer Vereinbarkeit der bestehenden Nutzung mit Teil 1 der Festlegung (Einschränkung auf Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spezielle Eignung aufgrund Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten) wird aus fachlicher Sicht ausgegangen (Logistik- und Kommissionierungsdienstleistung als Güterbearbeitung: insbes. durch Tätigkeiten wie umschlagen, sortieren, neuer Gruppe zuordnen, verpacken etc.). Begründet wird der Anspruch der Stadtgemeinde, keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen am Standort zuzulassen, insbesondere mit bekannten Nutzungskonflikten. Nach Auskunft des Stadtamtes Hall i.T. gab es zu Zeiten des Vollbetriebes des Logistikzentrums der Post AG aufgrund betriebsbedingter Schallemissionen (insbes. Verladegeräusche, nicht geschlossene Tore) massive Konflikte mit der westlich und nordwestlich benachbarten Wohnbebauung. Infolge von Anwohnerbeschwerden wurden wiederholt schalltechnische Messungen durchgeführt (u.a. Fiby ZT) und von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Lärminderungsmaßnahmen vorgeschrieben (u.a. Errichtung von Lärmschutzwänden). Nach Informationen des Stadtamtes Hall i.T. war die bekannte, trotz Umsetzung mehrerer Maßnahmen nicht befriedigend lösbare Lärmproblematik ein Faktor, welcher zur Verlagerung des Logistikzentrums der Post AG nach Vomp führte.

In Hinblick auf den gegebenenfalls zusätzlich rechtlich abzuklärenden Einwand einer unzureichenden Bestimmtheit der vorgesehenen Festlegung (Pkt. Bestimmtheitsgebot nach Art. 18 B-VG) wird aus raumplanungsfachlicher Sicht ergänzend auf Folgendes hingewiesen. Nach einer an die Stadtgemeinde Hall i.T. ergangenen Auskunft der Transportlogistik West der Österreichischen Post AG wurden am Standort Hall i.T. 14 LKW betrieben. Die Transportlogistik West geht im Durchschnitt von rd. 100 LKW-Fahrten (eigene LKW sowie Frächter) aus. Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird die mögliche Nutzungsintensität (LKW-Bewegungen) im Wesentlichen durch die bestehende Bausubstanz und Baustruktur bestimmt (im Wesentlichen Ausmaß Nutzfläche (Baumasse), untergeordnet Anzahl LKW-Andockstellen etc.). Wesentliche zusätzliche LKW-Bewegungen (Steigerung um mehr als 20 % - entspricht Grenze der Geringfügigkeit lt. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht) sind aus fachlicher Sicht jedenfalls bei einer in gleichem prozentuellen Ausmaß erfolgenden Ausweitung von Nutzfläche und Baumasse anzunehmen. Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, zur Schaffung einer klaren rechtlichen Grundlage die im Sinne der Festlegung des Flächenwidmungsplanes (Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen) vertretbare Nutzfläche und Baumasse in einem neu zu erlassenden Bebauungsplan vorzugeben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan (Nr. 1/2006) abgesehen von der durch den Bestand bereits deutlich überschrittenen Bebauungsdichte keine Höchstdichtenfestlegungen enthält. Weiter enthält der rechtskräftige Bebauungsplan eine aus heutiger Sicht zu hinterfragende Vorgabe zur Bauweise („BW ok“ – lt. Erläuterungen zum Bebauungsplan: BW ok = offene BW mit der Möglichkeit der Kupplung der Gebäude).

Aus fachlicher Sicht ist in Hinblick auf die zukünftige Nutzung der Liegenschaft Essacherstraße 15 und 17 weiter darauf hinzuweisen, dass sich im gegenständlichen Bereich die im Eigentum der Stadtgemeinde befindliche Gp 1115/3 (verrohrter Gießen, mit Bestandsgebäude des Logistikzentrums teilweise überbaut) erstreckt. Im betreffenden Bereich ist aufgrund vertraglicher Vereinbarungen jede Änderung am Bestand mit der Stadtgemeinde abzustimmen. In Hinblick auf den Grundstreifen wird ebenfalls darauf

hingewiesen, dass entsprechend § 4 Abs. 3 TBO 2022 bauliche Anlagen nur dann über die Grenzen des Bauplatzes hinweg errichtet werden dürfen, wenn in einem Bebauungsplan für die betreffenden Bauplätze die besondere Bauweise festgelegt ist und für diese Bauplätze eine einheitliche Widmung als Gewerbe- und Industriegebiet, als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche nach § 52 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 festgelegt ist oder es sich um unterirdische bauliche Anlagen, wie Tiefgaragen, Verbindungsgänge und dergleichen, handelt.

Sachliche Gründe für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes sind unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen gegeben. In der Abwägung ist aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an einer geordneten gewerblichen Entwicklung (Vermeidung von Nutzungskonflikten, Boden sparende und zweckmäßige Nutzung, Infrastruktur-angepasste Nutzung, Nutzung Gleisanschluss) der Liegenschaft höher zu gewichten als das Interesse des Einschreiters am uneingeschränkten Erhalt der bestehenden Nutzungsoptionen und der vollständigen Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen. Ergänzend wird erneut darauf hingewiesen, dass die grundsätzlich beabsichtigte Fortführung der auf der Liegenschaft bereits ausgeübten Tätigkeiten im Rahmen des rechtmäßigen Bestandes inklusive geringfügiger Erweiterungen ohne wesentliche zusätzliche LKW-Bewegungen jedenfalls nicht im Widerspruch zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes steht.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände sind aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht stichhaltig. Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben. Weiters wird empfohlen, für das Areal zur Schaffung einer klaren rechtlichen Grundlage einen neuen Bebauungsplan mit Verankerung einer im Sinne der Festlegung des Flächenwidmungsplanes (Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen) vertretbaren höchstzulässigen Nutzflächendichte und Baumassendichte zu erlassen.

Stellungnahme der Sachbearbeiterin der Stadtgemeinde Hall in Tirol hinsichtlich Einsichtnahme in Unterlagen betreffend Umweltinformationen lt. Umweltinformationsrichtlinie der EU (ad Stellungnahme 1)

Die Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH hat zu den während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahmen eine raumplanungsfachliche Beurteilung mit Schreiben vom 10.01.2024 abgegeben.

In dieser Stellungnahme wird unter der raumplanungsfachlichen Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 (Sallinger & Rampl Rechtsanwälte iA Krenn Asphalt- u. Bauunternehmung GmbH und Terrazzo Sabernig GmbH) hinsichtlich der von den Einschreitern beanstandeten Zugänglichkeit von Umweltinformationen lt. Umweltinformationsrichtlinie der EU ausdrücklich auf die diesbezügliche Stellungnahme des Stadtamtes Hall i.T. verwiesen.

In der Stellungnahme Nr. 1 (Sallinger & Rampl Rechtsanwälte) wird unter anderem urgiert, dass die Befunde, die Gutachten und die Stellungnahmen, die bezogen auf die Liegenschaften der einschreitenden Gesellschaften berücksichtigt worden seien, nicht bekannt seien, obschon es sich ohne Zweifel um so genannte Umweltinformationen handle.

Dass alle diese Unterlagen noch immer nicht zentral zugänglich seien und es dazu noch immer kein Register gebe, sei ein Umstand, der gerade in dem Bereich der Stadtplanung

und der örtlichen Raumordnung einen manifesten Nachteil in der Kontrolle der Maßnahmen darstelle.

Die Umweltinformationsrichtlinie der EU (Richtlinie 2003/4/EG, Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen) besagt, dass öffentliche Stellen, aber auch genau definierte Unternehmen der Privatwirtschaft, jeder/jedem Zugang zu Umweltinformationen gewähren müssen, ohne dass ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss. Mit der Novelle zum Umweltinformationsgesetz (UIG) im Jahr 2004 (→RIS) und mit entsprechenden Novellen der Landesgesetze wurde diese Richtlinie auf Bundes- und Landesebene umgesetzt

Seitens der Sachbearbeiterin der Stadtgemeinde Hall in Tirol wird festgehalten, dass eine Mitarbeiterin der Fa. Fröschl AG & Co. KG lediglich Einsicht in von der Mitarbeiterin der Fa. Fröschl AG & Co. KG selber ausgewählte Akten jener Flächenwidmungsänderungen, die in der Gemeinderatsitzung am 03.10.2023 behandelt und zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen wurden, begehrt hat, um daraus mittels Handy Aufnahmen von Unterlagen zu erstellen.

Die ausgehändigten Akten waren vollständig und enthielten alle eingeholten Gutachten, Stellungnahmen etc. betreffend die ausgewählten Verfahren.

Es wurde keine Anfrage bzw. kein Antrag hinsichtlich einer Einsichtnahme in weitere Unterlagen gestellt.

Hinsichtlich der in der Gemeinderatsitzung vom 07.11.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossenen Flächenwidmungsänderungen wurde keine Einsichtnahme eines/einer MitarbeiterIn der Fa. Fröschl AG & Co. KG genommen.

Dazu wird festgehalten, dass der Zugang zu anderen bzw. weiteren Raumordnungsverfahren (z.B. örtliches Raumordnungskonzept, Sicht- sowie Schutzzone gemäß SOG 2021,) im Sinne der Umweltinformationsrichtlinie der EU zu gewähren ist, sofern man sich danach „erkundigt“ bzw. einen solchen Zugang beantragt.

Hinsichtlich der Bestimmung des „Informationszugangs auf Antrag“ wird im Nachstehenden auf die einschlägigen Bestimmungen der o.a. Umweltinformationsrichtlinie verwiesen:

Artikel 3

Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Behörden gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie verpflichtet sind, die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen allen Antragstellern auf Antrag zugänglich zu machen, ohne dass diese ein Interesse geltend zu machen brauchen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 12.10.2023, Zahl 354-2023-00011, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Die zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist am 05.04.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 haben die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die Stadtgemeinde kommt durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Vorgabe des § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 nach. Im Wesentlichen besteht für alle Flächen des Planungsgebietes eine Bauland- bzw. Sonderflächenausweisung.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes hat grundsätzlich einen das zulässige Nutzungsspektrum spezifizierenden Charakter. Es werden zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung, soweit fachlich geboten, auch einheitliche Bauplatzwidmungen gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für Parzellen hergestellt, welche nur im Zusammenhang mit unmittelbaren Änderungserfordernissen infolge der zweiten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes stehen und als Verkehrsflächen genutzte Grundparzellen ihrer Nutzung entsprechend in Freiland gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund technischer Limitationen des elektronischen Flächenwidmungsplanes (eFWP) ursprünglich in Form von 4 getrennten Planungen (Verordnungspläne 354-2022-00005 (Nr. 90), 354-2023-00003 (Nr. 90a), 354-2023-00004 (Nr. 90b) und 354-2023-00005 (Nr. 90c)) und Verfahren erfolgte.

Die ursprünglich vorgesehene Planung 354-2023-00003 (Nr. 90a „alt“) wurde aufgrund der mangelnden Berücksichtigung des Sonderfalls „Adaption Einschränkung gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 im Gefährdungsbereich eines Sevesobetriebes“ im eFWP durch die Planungen 354-2023-00011 (Nr. 90a „neu“) und 354-2023-00012 (Nr. 90d) ersetzt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.3. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90b) betreffend Grundstücke 55, 49, .5, 1, 100, 2, 101, 3, 4, .17, 5, .18, 6, 7, 53/1, 53/2, 8/1, 8/2, 8/3 und 21, alle KG Heiligkreuz II, sowie Grundstücke .762, 736/2 und 736/1, alle KG Hall**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.10.2023 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27.03.2023, Zahl 354-2023-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .17 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 3597 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 3597 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstücke .18 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 1747 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1747 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.5 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1101 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1101 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.762 KG 81007 Hall**

rund 98 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 11 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 87 m²

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

weitere Grundstück **1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2358 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2358 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **100 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2430 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 381 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2049 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **101 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3535 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 3535 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 436 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 436 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **21 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 244 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 21 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 223 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **3 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 4786 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1685 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 3101 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **4 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3484 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 3484 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **49 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2366 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2366 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind

Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **5 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2419 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2419 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **53/1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 7481 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 7481 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **53/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 8776 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 8776 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **55 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2539 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2539 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **6 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3480 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 3480 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **7 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3310 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2374 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 936 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **736/1 KG 81007 Hall**

rund 3378 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2344 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1033 m²

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

weitere Grundstück **736/2 KG 81007 Hall**

rund 4086 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 4073 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 13 m²

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

weitere Grundstück **8/1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 17554 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 17554 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **8/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 11885 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 11885 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **8/3 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 9163 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 9163 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht

täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke

55 KG 81021 Heiligkreuz II (rund 7 m²),
4 KG 81021 Heiligkreuz II (rund 286 m²),
5 KG 81021 Heiligkreuz II (rund 368 m²),
21 KG 81021 Heiligkreuz II (rund 6 m²)

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 27.03.2023, Zahl 354-2023-00004, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Die zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist mit dem Ablauf der Kundmachungfrist am 05.04.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 haben die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die Stadtgemeinde kommt durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Vorgabe des § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 nach. Im Wesentlichen besteht für alle Flächen des Planungsgebietes eine Bauland- bzw. Sonderflächenausweisung.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes hat grundsätzlich einen das zulässige Nutzungsspektrum spezifizierenden Charakter. Es werden zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung, soweit fachlich geboten, auch einheitliche Bauplatzwidmungen gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für Parzellen hergestellt, welche nur im Zusammenhang mit unmittelbaren Änderungserfordernissen infolge der zweiten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes stehen und als Verkehrsflächen genutzte Grundparzellen ihrer Nutzung entsprechend in Freiland gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund technischer Limitationen des elektronischen Flächenwidmungsplanes (eFWP) ursprünglich in Form von 4 getrennten Planungen (Verordnungspläne 354-2022-00005 (Nr. 90), 354-2023-00003 (Nr. 90a), 354-2023-00004 (Nr. 90b) und 354-2023-00005 (Nr. 90c)) und Verfahren erfolgte.

Die ursprünglich vorgesehene Planung 354-2023-00003 (Nr. 90a „alt“) wurde aufgrund der mangelnden Berücksichtigung des Sonderfalls „Adaption Einschränkung gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 im Gefährdungsbereich eines Sevesobetriebes“ im eFWP durch die Planungen 354-2023-00011 (Nr. 90a „neu“) und 354-2023-00012 (Nr. 90d) ersetzt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.4. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90c) betreffend Grundstück 48, KG Heiligkreuz II**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.10.2023 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27.03.2023, Zahl 354-2023-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 48 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 8978 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 40

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 8978 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Technikräume

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 8978 m²

in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp A, Gesamtkundenfläche max. 2.105 m², Lebensmittelfläche max. 800 m² gem. § 49., Betriebstyp: A, Kundenfläche: 2105 m², Kundenfläche Lebensmittel: 800 m²

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 8978 m²

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 27.03.2023, Zahl 354-2023-00005, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Die zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist am 05.04.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 haben die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die Stadtgemeinde kommt durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Vorgabe des § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 nach. Im Wesentlichen besteht für alle Flächen des Planungsgebietes eine Bauland- bzw. Sonderflächenausweisung.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes hat grundsätzlich einen das zulässige Nutzungsspektrum spezifizierenden Charakter. Es werden zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung, soweit fachlich geboten, auch einheitliche Bauplatzwidmungen gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für Parzellen hergestellt,

welche nur im Zusammenhang mit unmittelbaren Änderungserfordernissen infolge der zweiten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes stehen und als Verkehrsflächen genutzte Grundparzellen ihrer Nutzung entsprechend in Freiland gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund technischer Limitationen des elektronischen Flächenwidmungsplanes (eFWP) ursprünglich in Form von 4 getrennten Planungen (Verordnungspläne 354-2022-00005 (Nr. 90), 354-2023-00003 (Nr. 90a), 354-2023-00004 (Nr. 90b) und 354-2023-00005 (Nr. 90c)) und Verfahren erfolgte.

Die ursprünglich vorgesehene Planung 354-2023-00003 (Nr. 90a „alt“) wurde aufgrund der mangelnden Berücksichtigung des Sonderfalls „Adaption Einschränkung gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 im Gefährdungsbereich eines Sevesobetriebes“ im eFWP durch die Planungen 354-2023-00011 (Nr. 90a „neu“) und 354-2023-00012 (Nr. 90d) ersetzt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.5. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90d) betreffend Grundstücke .13, .14, .15, 47, 51, 102/1, 52, 98 und 102/2, alle KG Heiligkreuz II**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 07.11.2023 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 12.10.2023, Zahl 354-2023-00012, durch sechs Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .13 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 3334 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück .14 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 6 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.15 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 22 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **102/1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2153 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **102/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1596 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht

täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück 47 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 6167 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück 51 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 6161 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück 52 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 3 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 98 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 7409 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 haben die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol kommt durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Vorgabe des § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 nach.

Die gegenständliche Planung 354-2023-00012 (Aktenzahl der Gemeinde: Nr. 90d) berührt zum Teil den Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes am westlichen Rand des Gemeindegebietes.

In der Planung erfolgt eine weitere Einschränkung der bestehenden Widmung als eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 (Zähler 1: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 Tiroler Raumordnungsgesetz darstellen) in eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 (Zähler 10: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.) bzw. in Freiland.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 und 4 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 12.10.2023, Zahl 354-2023-00012, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Die zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist am 05.04.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 haben die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die Stadtgemeinde kommt durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Vorgabe des § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 nach. Im Wesentlichen besteht für alle Flächen des Planungsgebietes eine Bauland- bzw. Sonderflächenausweisung.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes hat grundsätzlich einen das zulässige Nutzungsspektrum spezifizierenden Charakter. Es werden zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung, soweit fachlich geboten, auch einheitliche Bauplatzwidmungen gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für Parzellen hergestellt, welche nur im Zusammenhang mit unmittelbaren Änderungserfordernissen infolge der zweiten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes stehen und als Verkehrsflächen genutzte Grundparzellen ihrer Nutzung entsprechend in Freiland gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund technischer Limitationen des elektronischen Flächenwidmungsplanes (eFWP) ursprünglich in Form von 4 getrennten Planungen (Verordnungspläne 354-2022-00005 (Nr. 90), 354-2023-00003 (Nr. 90a), 354-2023-00004 (Nr. 90b) und 354-2023-00005 (Nr. 90c)) und Verfahren erfolgte.

Die ursprünglich vorgesehene Planung 354-2023-00003 (Nr. 90a „alt“) wurde aufgrund der mangelnden Berücksichtigung des Sonderfalls „Adaption Einschränkung gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 im Gefährdungsbereich eines Sevesobetriebes“ im eFWP durch die Planungen 354-2023-00011 (Nr. 90a „neu“) und 354-2023-00012 (Nr. 90d) ersetzt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 95) betreffend eine Teilfläche des Grundstückes 939, KG Hall, Franz-Reinisch-Platz

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13.12.2023, Zahl 354-2023-00013, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **939 KG 81007 Hall**

rund 16 m²
von Freiland § 41
in
Kerngebiet § 40 (3)

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Die röm.-kath. Pfarrkirche Hall in Tirol beabsichtigt zur Errichtung eines Windfangs als sogenannte „Klimaschleuse“ das Grundstück .20, KG Hall, der Schneiderkirche um eine Teilfläche des Grundstückes 939, KG Hall, des Franz-Reinisch-Platzes zu ergänzen.

Durch die vorgesehene Bauplatzkonfiguration und die Anerkennung bzw. Erklärung des Franz-Reinisch-Platzes zur öffentlichen Privatstraße kann der geplante Zubau des Windfanges in offener Bauweise errichtet werden.

Während das Grundstück .20 als Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2022 ausgewiesen ist, befindet sich die gegenständliche, rd. 16 m² umfassende Teilfläche des Grundstückes 939 im Freiland gem. § 41 TROG 2022.

Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 in Hinblick auf die geplante Grenzänderung ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der gegenständlichen Teilfläche des Grundstückes 939 erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Mittelfreigaben

zu 4.1. Lambichler Jugendhaus Park In - Subvention 2024

ANTRAG:

Dem Lambichler Jugendhaus „Park in“ wird für das Jahr 2024 eine **Subvention in Höhe von EUR 272.000,00** zuerkannt. Diese Mittel werden auf Haushaltskonto 1/259000-757030 freigegeben.

Die Auszahlung erfolgt mit einer Rate von EUR 22.000,00 im Februar 2024 sowie 10 weiteren Raten für den Zeitraum von März bis einschließlich Dezember 2023 zu je EUR 25.000,00 (EUR 250.000,00).

Die im Ansuchen gewünschte Subvention in der Höhe von EUR 310.000,00 kann aus budgetären Gründen in dieser Höhe nicht gewährt werden.

BEGRÜNDUNG:

Das Lambichler Jugendhaus erhält seit 2002 aufgrund der damals abgeschlossenen Vereinbarung eine Subvention durch die Gemeinde und ersucht nun um Auszahlung zur Abdeckung der laufenden Aufwendungen, insbesondere für Miete / Betriebskosten sowie Gehaltszahlungen.

Die Auszahlungen im Überblick:

Finanzjahr 2020	EUR 220.000,-
Finanzjahr 2021	EUR 240.000,-
Finanzjahr 2022	EUR 240.000,-
Finanzjahr 2023	EUR 300.000,- (Angebotsausweitung)

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.2. Mobile Jugend- u. Gemeinwesenarbeit IBK-Land Ost - Jahressubvention 2024

ANTRAG:

Dem Verein Mobile Jugend- und Gemeinwesenarbeit Innsbruck-Land Ost werden im Finanzjahr 2024 Subventionen und Kostenersatz für Aufwendungen in Höhe von EUR 335.900,00 zuerkannt. Die Mittel sind im Voranschlag 2024 vorgesehen und werden auf folgenden Haushaltskonten freigegeben.

1/439-757000	Jam - Mobile Jugendarbeit	192.000,00 €
1/439-757001	Haller Börsel	38.100,00 €
1/429-757010	Beitrag Integrationsbeauftragter	52.000,00 €
1/369-729900	Stadtteilentwicklung (Gemeinwesenarbeit Untere Lend)	53.800,00 €

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Quartalszahlungen nach Vorlage der Abrechnungen.

BEGRÜNDUNG:

Der Verein Mobile Jugend- und Gemeinwesenarbeit Innsbruck Land Ost mit Sitz in Hall setzt sich für ein gelingendes Zusammenleben der Menschen in der Region Hall ein. Der Verein verfolgt das Ziel, die Teilhabe der Bewohner*innen am gesellschaftlichen Leben zu stärken und besonders Jugendliche auf ihrem Weg ins Erwachsenwerden professionell zu unterstützen.

Durch die drei Fachbereiche JAM-Jugendarbeit Mobil, KOMM ENT (soziale Stadtteilentwicklung, Integration) und das Jugendprojekt Haller Börsl ergeben sich bedeutende Synergien und eine Angebotspalette, welche als Verein Seltenheitswert hat.

JAM-Jugendarbeit Mobil ist ein niederschwelliges, gemeindeübergreifendes Angebot für Jugendliche in den Gemeinden Hall, Rum, Absam, Thaur und Mils und wird mitgefördert vom Land Tirol. JAM ist ein aufsuchendes, lebensweltorientiertes Unterstützungs-, Beratungs- und Hilfsangebot, das sich in der unmittelbaren Kommunikation mit den Jugendlichen flexibel an deren Bedürfnissen und Ressourcen orientiert.

Seit 2014 arbeitet **KOMM ENT HALL** im Auftrag der Stadtgemeinde Hall für eine soziale Stadtteilentwicklung in der Unteren Lend. Seit 2015 ist zusätzlich die Haller Integrationsbeauftragte unter dem Dach von KOMM ENT aktiv.

Das an Jugendliche gerichtete **Haller Börsl** (Gründung 2018) ist ein Beteiligungsprojekt für die Stadtgemeinde Hall und versteht sich als gemeinschaftliche, generationenübergreifende und regionale Plattform.

Die Tätigkeit des Vereines wird seit der Gründung 2009 durch die Stadtgemeinde Hall im Jahr finanziell unterstützt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Hall und weiteren Vertreter*innen der Stadtpolitik bzw. der Gemeindebediensteten.

Für die laufenden Betriebskosten wie Spesen udgl. sowie diverse Projekte erfolgen gesonderte Anträge bzw. Rechnungslegungen an die Stadtgemeinde Hall.

Im Budgetabstimmungsgespräch für den Voranschlag der Stadtgemeinde hat die Geschäftsführung des Vereines die entsprechenden Budgeteinbringungen in der Finanzverwaltung deponiert.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Vbglm. Schmid führt aus, ihre Wortmeldung beziehe sich auf den vorigen Punkt betreffend das „Park In“ sowie auf den gegenständlichen Punkt. Bgm. Margreiter habe beim „Park In“ davon gesprochen, dass die Mittel vorerst freigegeben würden. Das impliziere, was eigentlich alle wissen würden, dass das „Park In“ und „Jam“ mehr Geld benötigen würden. Das „Park In“ sei um die Summe gekürzt worden, bezüglich derer das letzte Mal der Antrag auf Aufstockung eingebracht worden sei. Was natürlich richtig sei. „Jam“ habe ursprünglich ein Budget mit Stundenaufstockungen abgegeben. Was ihr wichtig sei, und wo alle einen einheitlichen Informationsstand haben sollten: Da gehe es nicht um „Wünsch dir was - Zahlen“, sondern es sei alles schlüssig belegt und aufgrund der steigenden Aufgaben in Hall auch nachvollziehbar, dass „Jam“, „Komm Ent“, die Integrationsbeauftragte mehr Stunden bräuchten. Die Herausforderungen würden nicht weniger. Die Probleme der Jugendlichen und auch der Stadtteilentwicklung würden ebenso nicht weniger. Es müsse allen bewusst sein, dass man hier mehr brauche und genau hinschauen müsse. Man habe mit „Jam“, „Komm Ent“ und der Integrationsbeauftragten wertvolle Partner zur Unterstützung der Stadt. Sie wolle jetzt

natürlich zustimmen, würde aber hoffen, dass man es im Laufe des Jahres schaffe, die eine oder andere Stundenaufstockung ermöglichen zu können.

GR Pfohl schließt sich zunächst vollinhaltlich VbGm. Schmid an. Sie wolle ergänzen, dass die Mehrheit des Haller Gemeinderates einer 50%-igen Kürzung bei Haller Sportvereinen wie beispielsweise dem Skiklub, der Schwimmunion, beim Tennis, etc., bei Haller Kulturvereinen wie beispielsweise Speckbacher und Salinenmusik, bei diversen Theatervereinen, beim Kulturlabor Stromboli zugestimmt habe, was ihres Erachtens schon bedenklich sei. In den genannten und auch anderen Vereinen könnten nämlich besonders auch Kinder und Jugendliche Sport ausüben, ein Instrument lernen oder sich in künstlerischen Arbeiten üben oder das kennenlernen. Was ebenso wichtig sei: Sie könnten dort Freundschaften knüpfen, könnten Menschen kennenlernen und hätten ein gutes soziales Umfeld. Wenn man jetzt aber anfangs und Haller sozialen Einrichtungen wie eben beispielsweise Kindergärten, „Park In“, „Jam“ die „Tafel“ - über welche man hier schon öfter geredet habe -, welche bedarfsorientiert, sehr realistisch und sehr genau überlegen würden, was sie brauchen würden und wofür das notwendig sei, bzw. welche auf den wahrgenommenen Bedarf reagieren würden – wenn man diesen Einrichtungen benötigte Subventionen von der Stadt Hall nicht zusagen würde und sie diese auch nicht erhalten würden, sei das für sie fast schon unverantwortlich, weil das auch die Zukunft der Kinder und Jugendliche betreffe. Bzw. im weiteren Sinne auch jene der Stadt Hall. Abschließend stelle sich für sie dann nur mehr die Frage, wohin diese ganze Entwicklung in Hall eigentlich führen solle.

StR Schramm-Skoficz möchte sich ihren Vorrednerinnen inhaltlich auch anschließen. Gestern sei im Finanzausschuss sehr intensiv darüber gesprochen worden. Es sei tatsächlich so, dass man jetzt schon sehr aufpassen müsse, die Infrastruktur in Hall, die mühsam aufgebaut worden sei, mit diesen Kürzungen nicht zu zerstören. Im Budget-Gemeinderat sei immer wieder der Begriff „Kernaufgaben“ gefallen. Sie sehe auch die Vereine als Kernaufgabe. Die Leute würden nicht in die Stadt kommen, weil sie Gemeinderäte hätten, die ein ausgeglichenes Budget gemacht hätten, sondern weil es ein gutes Kulturleben, ein gutes Sozialleben gebe. Für das sei man mitverantwortlich. Deshalb bitte sie alle, darauf zu schauen, dass man im Laufe des Jahres bei allen Vereinen verhindere, dass diese abwandern, absterben oder ihre Arbeit nicht mehr machen können würden. Sonst sitze man in vier Jahren da und habe eine leere Stadt am Leben zu erhalten.

*StR Tilg möchte sich seinen Vorrednerinnen explizit nicht anschließen. Er lasse sich hier sicher nicht so hinstellen, als ob man „die Henker wäre“, welche endgültig jegliche Kultur- und Traditionsvereine abschießen wollten. Ganz im Gegenteil. Man wolle ja keine Zusagen machen, die man nicht halten könne. Es erfreue ja, wenn man etwas beschließen und nun etwa „Park In“ und das „Jam“ fördern könne. Man habe eben ein gesamtes Budget. Die Hauptaufgabe eines politischen Funktionärs sei es – das müsse man klar sagen –, das Gesamte zu sehen und für jeden und alles in der Stadt Entscheidungen zu treffen. Auch wenn Entscheidungen oftmals nicht leicht zu fällen seien und man persönlich gerne andere Entscheidungen treffen würde. So wolle er durchaus jedem Verein so viel geben, so viel dieser haben wolle. Er sei der Letzte, der irgendetwas kürzen wolle. Er denke, hinter dem stehe auch seine gesamte Fraktion. Man müsse da manchmal darüber hinweg und das Breite sehen. Alle hier müssten gemeinsam mit allen Bürger*innen Entscheidungen treffen, die zum Wohle aller seien. Da gebe es leider nicht nur Kultur und Tradition, sondern auch andere Sachen wie beispielsweise die Infrastruktur, die Altstadt, den Verkehr, wo es überall Finanzen brauche. Er wolle auch deutlich sagen, dass jede Position gekürzt worden sei und nicht nur jene für Kultur und Tradition.*

StR Neuner ist es langsam schon leid, wenn es jetzt in jeder Sitzung um die Kulturförderung gehe. Die gegenständlichen zwei auf der Agenda befindlichen Angelegenheiten hätten nichts mit Kultur zu tun. Da gehe es um Jugend- und Sozialarbeit. Er wolle noch einmal wiederholen, weil das falsch herübergekommen sei: Da sei nichts gekürzt worden. Man habe weder das „Park In“, noch „Jam“ gekürzt. Man habe dort nur nicht aufgestockt. Es sei ein großer Unterschied, ob man etwas kürze oder nur nicht aufstocke. Alle wüssten, dass man beim Budget sehr eng sei. Genau in jenen Bereichen, wo man von „Priorität 1“ geredet habe, wo es um Kinder und Jugendliche gehe, habe man keine Kürzungen vorgenommen. Das solle man schon festhalten. Richtig sei, dass man nicht zum Wunsch zur Aufstockung beigetragen habe. Man habe hier aber nichts gekürzt.

Bgm. Margreiter ist der Meinung, es solle ja über etwas anderes abgestimmt werden, als nun tatsächlich diskutiert werde. Wenn man aber schon dabei sei, müsse er sagen, dass es sehr einfach sei, sich herzusetzen und zu sagen, dass man da und dort nicht kürzen dürfe und dass man da und dort noch etwas dazulegen solle. Er erwarte sich von verantwortlichen Kommunalpolitikern, dass diese dann auch sagen würden, wie. Was da diskutiert werde, sei vielleicht die Spitze des Eisberges. Man sei vor kurzem ganz anders zusammengesessen und habe gesehen, dass es wahrscheinlich sehr schwierig werde, die Investitionsbeiträge für die Pflegebedürftigen zu zahlen. Da „hänge der Hammer“, nicht, weil ein Kulturverein vielleicht die eine oder andere Veranstaltung nicht machen könne, oder es nicht ganz so machen könne, wie er es sich vorstelle. Er finde es billig und nicht ganz in Ordnung, sich herzusetzen und Forderungen zu stellen. Damit könnte er sich auch sympathisch machen, indem er beispielsweise sage, selbstverständlich sollten die Kulturvereine vielleicht das Doppelte bekommen, und er wolle, dass auch die Kindergärten das Doppelte bekämen, und er wolle da, da und da mehr. Er lade aber alle ein, gemeinsam vor die Tür zu gehen und den Mond anzuheulen. Das werde niemandem weiterhelfen. Eine seriöse Arbeit bedeute für ihn, die Probleme zu erkennen und dann Vorschläge zu erstatten, wie man Probleme löse. Nicht einfach herzugehen und Probleme zu bejammern. Das sei ihm zu wenig.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Margreiter verbindet dies mit der Hoffnung, dass man vielleicht unter dem Jahr aufgrund einer entsprechenden Entwicklung die Möglichkeit habe, da oder dort noch etwas dazu zu legen.

zu 4.3. Hausverwaltung Wohnungssanierung 2024

ANTRAG:

Für die Sanierung von leerstehenden Wohnungen im Eigentum der Stadtgemeinde, zum Zwecke diese wieder vermietbar zu machen, sowie für die Umstellung auf Fernwärmeanschlüsse wird die **Mittelfreigabe** von EUR 200.000,00 beschlossen. Im Voranschlag 2024 sind auf Haushaltskonto 1/853030-614900 dafür Mittel vorgesehen.

Aufgrund der finanziellen Situation ist es möglich, dieses Vorhaben, gänzlich über Rücklagenentnahme zu finanzieren. Es wird dafür von der vorgesehenen zweckgebundenen Haushaltsrücklage (Sonderrücklage Hausverwaltung) der Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 entnommen. Weitere EUR 100.000,00 werden über die Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage finanziert. Die Mittel werden freigegeben.

Die HALL AG wird im Rahmen der Hausverwaltungstätigkeit mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt.

Für die **Auswahl der Objekte** sowie der **Vergabe** der Aufträge wird der **Stadtrat** ermächtigt.

BEGRÜNDUNG:

Um leerstehende Wohnungen wieder vermietbar zu machen, sind vorherige Sanierungsmaßnahmen nötig. Im Sinne der Schaffung von leistbarem Wohnraum sowie Reduzierung der bestehenden Leerstände werden von der HALLAG die zu sanierenden Objekte vorgeschlagen. Dabei wird Augenmerk darauf gelegt, wie gut bzw. wie schnell man eine Neuvermietung herbeiführen kann.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter führt aus, man verfüge über Infrastruktur, nämlich über deshalb leer stehende Wohnungen, weil sie sich in einem Zustand befänden, in dem sie nicht vermietet werden könnten. Ein Zustand, der auch vielfach, und zwar zu Recht, bejammert werde. Jetzt stelle sich die Frage, ob man mit einem gewissen Beispiel vorangehe und wenigstens die leer stehenden Wohnungen der Stadt durch entsprechende Investitionen wieder bewohnbar und als Gemeindewohnungen vermietbar mache. Das brauche Geld, welches man irgendwo hernehme müsse. Geld, welches man woanders abziehe bzw. dort nicht zur Verfügung habe. Da gehe es jetzt um EUR 200.000,- für dringende Investitionen, wobei er gleich sage, dass diese Investitionen im nächsten Jahr nicht billiger würden, wenn man das jetzt nicht mache und die Wohnung leer stehen lasse. Der Antrag sei vom Finanzausschuss einstimmig angenommen worden.

*Vbgm. Schmid möchte die Äußerung von Bgm. Margreiter unterstreichen. Es sei sehr wichtig, in Hall offensichtlich vorkommenden Leerstand anzugehen und bewohnbar zu machen, und so Menschen und Familien weiterzuhelfen, weil es sehr schwierig sei, am freien Markt eine halbwegs leistbare Wohnung zu finden. Die von der HALLAG in der Hausverwaltung betreuten Wohnungen, die jetzt saniert werden sollten, seien wirkliche Schmuckstücke. Sie wolle die Gelegenheit auch nutzen und den Mitarbeiter*innen der HALLAG, welche diese Hausverwaltung erledigen würden und auch für die Sanierung der Wohnungen zuständig seien, Dank und Anerkennung aussprechen. Sie habe sich die letzten sanierten Wohnungen angeschaut, die seien alle wunderschön. Da werde aus jedem Euro wirklich das Maximum herausgeholt, um einen schönen Wohnraum für die Haller*innen zu gestalten.*

*GR Viertel bezieht sich auf die Wortmeldung, wonach die Hausverwaltung und die Wohnungssanierungen derzeit von der HALLAG „gemanaged“ würden. Das finde er nicht gut. Die HALLAG sei ein Energieversorger, der eine Kerninfrastruktur in Hall zur Verfügung stelle. Die HALLAG sei für Strom, Wasser, Internet, Fernwärme, etc. zuständig, wo sie ihre Kernkompetenz hätte und richtig gut sei. Angesichts zahlreicher zu verwaltender und zu sanierender Immobilien wolle er anregen, ob man sich da nicht einen Partner suche, der auf Immobilien spezialisiert sei. Damit wolle er keinesfalls die gute Arbeit der Mitarbeiter*innen der HALLAG in Abrede stellen. Die Kernkompetenz des Gebäudemanagements und der Gebäudeverwaltung sehe er eher bei einem Immobilienverwalter beheimatet und nicht bei einem Energieversorger. Er wolle gerne anregen, dass man sich im entsprechenden Ausschuss überlege, das mittelfristig anders zu organisieren.*

Bgm. Margreiter antwortet, diese Überlegungen seien tatsächlich Thema in verschiedenen Besprechungen. Früher sei die Hausverwaltung von der Gemeinde selbst gemacht worden, und das gar nicht so schlecht. Aus verschiedenen Gründen sei dann ausgelagert worden. Da gebe es aber durchaus auch die Möglichkeit, das wieder zu ändern. Diese Anregung sei also richtig, er wolle das aufgreifen und sich das genau anschauen. Jetzt gehe es aber um konkrete Investitionen in die sanierungsbedürftigen Wohnungen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.4. SOG - einmalige Beiträge 2024

ANTRAG:

Für die Förderung nach dem SOG, Abrechnungsjahr 2024, wird die Freigabe der Mittel auf HH-Konto 5/363020-778000 in der Höhe von EUR 100.000,00 genehmigt.

Die Finanzierung erfolgt wie im Voranschlag 2024 vorgesehen über Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, sowie über einen Landeszuschuss von jeweils EUR 50.000,00.

Im Voranschlag 2024 sind auf HH-Konto 5/363020-778000 Mittel in der Höhe von EUR 100.000,00 für die Auszahlung von SOG Beiträgen vorgesehen.

BEGRÜNDUNG:

Nach Beurteilung und Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenbeirat bzw. durch den Ortssachverständigen (Mitglied im Sachverständigenbeirat) werden die einzelnen Förderbeträge aufgelistet und abschnittsweise ausbezahlt. Von Seiten des Landes werden 50 % der Gesamtsumme refundiert.

Für die Ausbezahlung der Zuschüsse an die Antragsteller sollen die hierfür vorgesehenen Mittel zur Gänze freigegeben werden.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Die Frage von GR Viertl, ob es sich hier etwa um Pflichtbeiträge bzw. Pflichtabgaben handle, wird von Bgm. Margreiter verneint.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.5. Ensemble - Innenrestaurierungsaktion

ANTRAG:

Für die Förderung von Innenrestaurierungen denkmalgeschützter Altstadtobjekte werden die im Voranschlag 2024 auf HHKonto 5/363010-778000 vorhandenen Mittel in der Höhe von EUR 90.000,00 zur Gänze frei gegeben.

Die Finanzierung erfolgt, wie im Voranschlag 2024 vorgesehen, über Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage sowie über Bundes- und Landeszuschüsse in der Höhe von jeweils EUR 30.000,00.

BEGRÜNDUNG:

Nach Ablauf der Fassadenaktion und verstärktem Förderbedarf für Innenrestaurierungen bei denkmalgeschützten Objekten hat die Stadtgemeinde Hall in Tirol mit Unterstützung des Landes und des Bundes eine Förderaktion mit Drittelbeteiligung angeregt.

Die mit dem Förderansuchen beigebrachten Unterlagen werden vom Bundesdenkmalamt und vom Stadtbauamt geprüft. Förderbare Maßnahmen werden mit einem maximal 30%igen Zuschuss in Aussicht gestellt. Bei Unterschreitung dieser Kosten wird der Förderbetrag aliquot gekürzt.

Alle Ereignisse, welche die Durchführung der zu fördernden Leistungen verzögern oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen erfordern würden und allenfalls eine Kostenerhöhung verursachen könnten sind unverzüglich und aus eigener Initiative durch den Förderungswerber anzuzeigen, damit die erforderliche Beurteilung und Genehmigung durch die anweisenden Organe (Bundesdenkmalamt sowie Stadtgemeinde Hall in Tirol) zeitgerecht durchgeführt werden kann und eine allenfalls zu erhöhende Förderung auf Grund einer Kostenerhöhung im Rahmen des ursprünglich eingebrachten Förderungsansuchens gewährt werden kann.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Abschluss des Vorhabens und entsprechend den verfügbaren Budgetmitteln sowie nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnungen (Rechnungen und Einzahlungsbelege in Original).

Der Gesamtbudgetansatz 2024 beträgt EUR 90.000,00. Nach tatsächlichem Abrechnungsbetrag werden bis maximal EUR 30.000,00 vom Land bzw. EUR 30.000,00 vom Bund entsprechend der Abrechnungsphasen als Förderbetrag geleistet.

Für die Ausbezahlung der Zuschüsse an die Antragssteller sollen die hierfür vorgesehenen Mittel zur Gänze freigegeben werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.6. Schule Schönegg - Grundsätzliche Beschlussfassung - Mittelfreigabe - Ermächtigung des Bürgermeisters für Auftragsvergaben

ANTRAG:

Das Bauvorhaben Schule Schönegg, Sanierung und Adaptierung wird, beginnend mit den erforderlichen Auftragsvergaben für die Planungsarbeiten Architektur und Kostenermittlung für die Gewerke Elektrotechnik und Haustechnik, durchgeführt.

Diese Auftragsvergaben sind notwendig, um das Vorhaben in Hinblick auf die Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit zu planen. Darauf aufbauend wird für das Gesamtbauvorhaben, mit dem derzeit geschätzten Volumen von rd. 5,0 Mio Euro, ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich werden.

Im Voranschlag 2024 sind auf dem HH Konto 1/211031-010000 (Gebäude Volksschule) Mittel in der Höhe von brutto Euro 1.814.000,- sowie auf HH Konto 1/240021-010000 (Gebäude Kinderbetreuungseinrichtung) Mittel in der Höhe von brutto Euro 836.000,- für

dieses Hochbauvorhaben vorgesehen. Das sind in Summe Euro 2.650.000,- Die **Freigabe der Mittel in der Höhe von insgesamt brutto Euro 250.000,- wird genehmigt**. Diese Mittel teilen sich im Verhältnis 70 : 30 auf die oben genannten Haushaltskonten auf. Somit auf HH Konto 1/211031-010000 Euro 175.000,- und auf HH Konto 1/240021-010000 Euro 75.000,-.

Die Finanzierung erfolgt in Höhe von Euro 250.000,- durch Auflösung der dafür vorgesehenen Haushaltsrücklage „Sonderrücklage Schule Schönegg“.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen dieser Mittelfreigabe Aufträge für Planungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben zu vergeben.

BEGRÜNDUNG:

Um den bestehenden und künftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in diesem Stadtteil abzudecken, sollen im Bestandsgebäude, sofern dies die schulbehördlichen Vorgaben auf Basis des zur Zeit in Erstellung befindlichen pädagogischen Konzeptes für die Volksschule zulassen, in diesem Schulgebäude Kinderbetreuungseinrichtungen bestehend aus Kinderkrippe, Kindergarten, Volksschule und Hort untergebracht werden. Grundlage für die Dimensionierung der einzelnen Einrichtungen ist der vom Schulamt ausgearbeitete Leitfaden, die schulbehördlichen Auflagen und die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung.

Das Bestandsobjekt soll den aktuellen bau- und sicherheitstechnischen Erfordernissen angepasst werden. Eine Kubatur Vergrößerung ist nicht geplant, die Einrichtungen sollen im Bestandsobjekt untergebracht werden.

Aus vergaberechtlichen Gründen ist ein, dem Bundesvergabegesetz konformes Vergabeverfahren zur Vergabe der Architekturleistungen zurzeit im Laufen.

Zur Erlangung der Kostensicherheit und Prüfung der Annahmen durch die Architektur wird es erforderlich, die Kosten für die Gewerke Elektrotechnik und Haustechnik durch Fachplaner zu ermitteln. Diese beiden Gewerke sind für die Gesamtkosten von entscheidender Relevanz

Es wird daher empfohlen:

Das Bauvorhaben Schule Schönegg, Sanierung und Adaptierung beginnend mit den erforderlichen Auftragsvergaben für die Planungsarbeiten Architektur und Kostenermittlung für die Gewerke Elektrotechnik und Haustechnik durchzuführen.

Die im **Voranschlag 2024** auf dem mehrjährigen Investitionsvorhaben mit der Nummer 1211031 Mittel in der Höhe von **brutto Euro 250.000,-** für dieses Hochbauvorhaben freizugeben.

Den Bürgermeister zu ermächtigen, im Rahmen dieser Mittelfreigabe Aufträge für Planungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben zu vergeben.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

I) Entwicklung Mittelverwendung:

Veranschlagte Gesamtmittel (inkl. eventuell genehmigter Nachtragskredite):	EUR 2.650.000
Gesamtsumme der bisher freigegebenen Mittel:	EUR 0
Aktuelle Summe der vergebenen Aufträge nach gegenständlicher Beschlussfassung	EUR 0

II) Folgekosten:

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 6. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 7. Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall ab 01.01.2024

ANTRAG:

Die Entgelte für die Hauptleistungen der Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall werden rückwirkend ab 1.1.2024 gemäß der Zustimmung der Tiroler Landesregierung vom 09.01.2024 mit den Tagsätzen laut Beilage beschlossen.

BEGRÜNDUNG:

Die Hauptleistungen für die Leistungsbereiche „stationäre Betreuung“ und „stationäre Pflege“ sind jährlich in Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung auf Basis der allgemeinen Teuerung und der Lohnsteigerungen (Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz) neu festzusetzen. Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 09.01.2024 der Verrechnung folgender Tagsätze auf der Basis von 30 Verrechnungstagen pro Monat für die Betreuung und Pflege von Personen in den Wohn- und Pflegeheimen der Stadt Hall, ab dem 01.01.2024 zugestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 8. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 9. Personalangelegenheiten

Auf Antrag des Bürgermeisters wird für die Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit einstimmig ausgeschlossen. Die Behandlung dieser TOP erfolgt nach TOP 10. und wird in einer gesonderten Niederschrift wiedergegeben.

zu 10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

10.1.

*Bgm. Margreiter bringt folgende **Umbesetzungen in Ausschüssen** durch die Gemeinderatspartei ÖVP zur Kenntnis:*

Im Ausschuss Jugend werde als ordentliches Mitglied anstelle von Herrn Ersatz-Gemeinderat Thomas Posch Herr Ersatz-Gemeinderat Wolfgang Kirchmair namhaft gemacht.

Als Ersatzmitglied im Kultur- und Integrationsausschuss werde anstelle von Herrn Ersatz-Gemeinderat Thomas Posch Frau Ersatz-Gemeinderätin Monika Gärtner namhaft gemacht.

10.2.

*Vbgm. Schmid führt aus, der Bürgermeister habe vorhin sinngemäß gesagt, er erwarte sich von verantwortlichen Kommunalpolitiker*innen auch Vorschläge und nicht nur quasi Beschwerden über gekürzte Budgets. Hier also als Vorschlag ihrer Fraktion folgender **Antrag:***

Konsolidierung des städtischen Haushaltes zur Wiedererlangung finanzieller Spielräume

Wie wir ja alle wissen, ist die finanzielle Lage der Stadtgemeinde Hall sehr schwierig. Es ist zu befürchten dass die Ertragsanteile 2025 nicht wesentlich steigen werden und die angespannte Situation weiter anhalten wird.

Wir wissen dass sich viele Gemeinden und Städte schwer tun, dies hat vielfach mit externen Faktoren zu tun. Im ganzen Land berichten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vom zurückfahren/ aussetzen/ verschieben wichtiger Investitionen. In Hall jedoch fehlt das Geld bereits im Finanzierungshaushalt, im laufenden Betrieb sozusagen. Diese Tatsache macht uns große Sorge, wir sind überzeugt, dass wir jetzt beginnen müssen den städtischen Haushalt genau zu analysieren und Potentiale zu nützen. Es geht um finanzielle Spielräume die dringend gebraucht werden. Hall muss eine verlässliche Partnerin für unserer Haller:innen bleiben.

Dabei geht es insbesondere um die Erhaltung und Neuerrichtung Haller Infrastruktur, dies betrifft sämtliche Bereiche.

Folgende Punkte mögen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und die erarbeiteten Zahlen den zuständigen Gremien vorgelegt werden:

1. Übernahme der Freizeitpädagog:innen und Schül:innen als städtische Mitarbeiter:innen, (teilweise jahresdurchgängige Anstellung zur Durchführung von ganzjähriger und ganztägiger Betreuungsmöglichkeit, Ferienbetreuung)
2. Sukzessive Anstellungen von Mitarbeiter:innen im Bereich der Raumpflege (Schrittweise Abkehr von Inanspruchnahme externer Dienstleistungen)
3. Umwandlung der städtischen Musikschule in eine Landesmusikschule (Vergleich der Förderstrukturen und Möglichkeit der Infrastrukturförderung)
4. Verträge bezüglich Druckersysteme innerhalb der Stadtverwaltung, Verträge bezüglich Telekommunikationsdienste (Handys, Internet) innerhalb der Stadtverwaltung,
5. Inanspruchnahme und Abwicklung möglicher Förderstrukturen.

Die Aufzählung der zu prüfenden Vorhaben hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es gäbe noch einige Dinge die sich eine genauere Betrachtung verdienen, die erwähnten Punkte erscheinen uns allerdings durch Vergleiche mit anderen Städten und Gemeinden (ähnliche Größe und Struktur) besonders prüfenswert.

Gleichzeitig möge ein Angebot bei KDZ- Zentrum für Verwaltungsforschung eingeholt werden um eine Strategie zur Sicherung der finanziellen Spielräume und zur Optimierung interner Prozesse zu erarbeiten. Das KDZ hat gute Referenzen vorzuweisen und bietet ein breites Spektrum an Beratungsleistungen an. Dabei geht es vielfach um die Themen Finanzieller Spielraum, Haushaltskonsolidierung, Analysen von Wirtschaftlichkeit einzelner Leistungen, Organisationsanalysen, Führung und Projektmanagement. Hierbei ist es von besonderer Wichtigkeit auch die städtischen Wohn- und Pflegeheime gleich in diesen Organisationsentwicklungsprozess einzubinden, bzw je nach Konzept einen separaten Organisationsentwicklungsprozess für die städtischen Wohn -und Pflegeheime zu starten.

Antrag:

Die zuständigen Ausschüsse und die zuständigen Mitarbeiter:innen mögen die hier genannten Punkte behandeln und innerhalb von 8 Wochen erste Ergebnisse erarbeiten. Sollten sich finanzielle Spielräume durch Umstrukturierungen ergeben mögen die zuständigen Gremien eine alternative Mittelverwendung transparent und nachvollziehbar beschließen.

*Vbgm. Schmid führt zur Erklärung aus, dass zurzeit die Freizeitpädagog*innen und Schül:innen – früher von der GemNova angestellt und bei der Stadt Hall im Einsatz – in der Kinderbildungs GmbH des Landes angestellt und in der Stadt Hall im Einsatz seien. Die Ferienbetreuung werde jedes Jahr über externe Partner organisiert. Das koste sehr viel Geld. Sie könne sich durchaus vorstellen, wenn man hier eine andere Möglichkeit finde, diese Mitarbeiter*innen, welche hauptsächlich Frauen seien, in den städtischen Dienst zu übernehmen. Natürlich mit begleitenden Maßnahmen im Schul-*

*und Personalamt. Da könne es durchaus Einsparungspotenziale geben. Erstens in Euro gemessen. Ein weiterer großer Vorteil wäre, wenn man diese Mitarbeiter*innen jahresdurchgängig anstellen würde – teilweise, nicht alle; nur jene, die das wünschen würden –, dann Mitarbeiter*innen zu haben, welche in Hall Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche anbieten würden und dafür zur Verfügung stünden. Diese Mitarbeiter*innen würden die Kinder und Jugendlichen in Hall kennen. Das wäre eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten. Das sei auch nichts Unmögliches. Sie hätten sich erkundigt. Städte und Gemeinden, die mit Hall vergleichbar seien - sei es bezüglich der Größe oder der Struktur -, würden das eigentlich so machen. Die wenigsten würden diese Dinge auslagern. Die allgemeine Meinung gehe schon dahin, dass – wenn man diese Mitarbeiter*innen selbst als Gemeindebedienstete im städtischen Haushalt habe – man natürlich einen Aufwand habe für ihren Krankenstand, Urlaub, Springerdienste, etc. Dass aber trotzdem ein ungeheures Maß an Flexibilität geboten werden könne. Das solle als erster Punkt geprüft werden. Zweitens als Erklärung insbesondere für die zuschauenden Haller*innen: In Hall würden die Mitarbeiter*innen der Raumpflege größtenteils über Reinigungsfirmen angestellt, weil man derartige Mitarbeiter*innen für den städtischen Dienst auch schwer bekomme. Das sei natürlich sehr teuer. Deshalb müsse man alles daransetzen, diese Mitarbeiter*innen in den städtischen Dienst zu bekommen; gute Angebote zu schaffen, ein sehr attraktiver Arbeitgeber zu sein. Da könne man auch hier Einsparungen treffen. Bezüglich der Musikschule rede man schon seit vielen Monaten. Es habe dann seitens des Landes Änderungen gegeben und eine neuerliche Förderung hinsichtlich der Personalkosten. Man wolle hier endlich einmal Zahlenmaterial sehen, was die städtische Musikschule koste, welche Förderungen es gebe, und einen „1:1-Vergleich“ was passiere, wenn das in eine Landesmusikschule umgewandelt werde; um eine transparente Vergleichsmöglichkeit zu haben, anhand derer man eine Entscheidung treffen könne. Die Prüfung des Druckersystems, der Handyverträge, des Internets, etc. möge für viele vielleicht lapidar klingen. Wenn man sich aber den gesamten Haushaltsplan anschau und zusammenrechne, was da Geld drinnen sei, würde eine Prüfung dieser Verträge durchaus Sinn machen. Bezüglich der Förderstrukturen gebe es für so viele Bereiche – Veranstaltungen, Vereine, etc. - Förderungen. Da wolle sie dem nachgehen, ob wirklich alle möglichen Förderungen abgeholt würden.*

10.3.

*GR Hinterholzer bringt folgenden **Antrag** seitens Fraktion SPÖ Hall und Parteifreie ein:*

In den letzten Monaten wurde innerhalb der politischen Gremien der Stadt Hall mehrfach bezüglich allfälliger Raumordnungsverträge und Umsetzung der Vertragsraumordnung diskutiert.

Das Siedlungsgebiet unserer Stadt Hall ist sehr begrenzt, bereits die Ziele unseres Raumordnungskonzeptes legen den sorgsamen Umgang mit diesen verbliebenen Entwicklungsflächen nahe. Im Besonderen die Notwendigkeit von leistbarem Wohnraum und die Sicherung diverser Gründe für öffentliche Infrastruktur stellen große Herausforderungen dar.

Um Planungssicherheit für die Stadt sowie aber auch für Bauwerber zu sichern möge eine Richtlinie zur Anwendung der Vertragsraumordnung erarbeitet und beschlossen werden.

10.4.

GR Pfohl möchte aus der letzten Sitzung des Jugendausschusses zur Entwicklung des Jugendgemeinderates berichten. Das sei eines der Ziele, welches der Jugendausschuss bei der konstituierenden Sitzung genannt habe. Dass eben gemeinsam fraktionsübergreifend ein „Jugendgemeinderat“ – sie nenne das jetzt bewusst unter Führungszeichen, weil der Titel noch gefunden werden müsste – eingerichtet werde. Sie wolle sich zunächst bedanken. Martina Steiner, Regina Fischer und Alexander Eder hätten den Jugendausschuss im Rahmen eines vom Land finanzierten Begleitprozesses in der Konzeptionierung eines möglichen Jugendgemeinderates begleitet und mit dem Jugendausschuss gemeinsam ein Konzept entwickelt. Das Konzept würde nun stehen und sei bereit, dem Gemeinderat zur weiteren Abstimmung vorgelegt zu werden. Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Hall, und weil es natürlich ein Budget brauchen würde, habe man gemeinschaftlich beschlossen, die weitere Entwicklung und Feinabstimmung vorerst auf Eis zu legen, zumindest für das Jahr 2024. Angesprochen worden sei auch für den Fall, dass es irgendwelche alternativen Fördermaßnahmen, vielleicht beim Land, beim Bund oder bei der EU genau für so eine Thematik gebe, dass man dann natürlich mit der Umsetzung vorher starten würde. Deshalb ihre Bitte an den Gemeinderat und besonders an die Mitglieder des Jugendausschusses, dass man gemeinsam vielleicht mehr sehen oder finden könne, und dass man gemeinsam hinsichtlich möglicher Fördermaßnahmen recherchiere.

*Nach Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu TOP 9. bedankt sich Bgm. Margreiter herzlich bei den Vertretern der Medien sowie bei den anwesenden Besucher*innen im Saal und ersucht diese, diesen nun zu verlassen.*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeister Dr. Margreiter die Sitzung um 18:57 Uhr.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Der Bürgermeister:

Dr. Christian Margreiter eh.

Die Protokollunterfertiger:

StR Schatz eh.

GR Katzengruber eh.